

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**

**16. Sitzung des Petitionsausschusses am 07.05.2013**

**Seite 3 - 77**

**15-P-2010-02141-00**

Wermelskirchen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02743-00**

Wuppertal  
Bauordnung  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Es ist vorgesehen, den nächstgelegenen Schornstein außer Betrieb zu nehmen. Baurechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Schornsteine sind nicht erforderlich, da diese dem geltenden Recht entsprechen. Dem Begehren der Eheleute, die Rauchgasentwicklung auf dem Nachbargrundstück auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken, ist insofern entsprochen.

Der Petitionsausschuss bittet, ihn über den Fortgang der Angelegenheit (baurechtsmäßige Zustände) erstmals zum 20.10.2013 zu informieren.

**15-P-2011-03379-00**

Netphen  
Besoldung der Beamten  
Lehrerbildung

Herr S. fordert einen finanziellen Ausgleich für insgesamt achteinhalb nicht in Anspruch genommene Entlastungsstunden im Rahmen seiner Tätigkeit als Fachleiter an einem Studienseminar. Im Rahmen des vor dem Verwaltungsgericht Arnberg anhängigen Klageverfahrens haben Herr S. und die Bezirksregierung Arnberg einen Vergleich geschlossen, mit dem dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen wurde.

**15-P-2011-05893-00**

Freudenberg  
Jugendhilfe  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-05913-00**

Viersen  
Besoldung der Beamten  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst mit Freude zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin zwischenzeitlich große Fortschritte beim Erlernen des Hörens und beim Spracherwerb gemacht hat und nunmehr ohne Probleme einen integrativen Kindergarten besucht.

Bezüglich der höchstrichterlich zu klärenden Rechtsfragen spricht sich der Ausschuss dafür aus, zunächst das Revisionsurteil des Bundessozialgerichts abzuwarten, welches sich zu einem von Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschiedenen Parallelfall (dortiges Az.: L 20 SO 25/09) verhält.

Sollte das Bundessozialgericht zu der Auffassung gelangen, eine Übernahme der Kosten für die Auditiv-Verbale Therapie (AVT) sei nach der geltenden Rechtslage ausgeschlossen, wären aus Sicht des Ausschusses politische Überlegungen anzustellen, auf welche Weise die Versorgung mit der unbestritten effizienten und in anderen Bundesländern übernahmefähigen Therapie gewährleistet werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre ein besonderes Augenmerk auf den Ausbau interdisziplinärer Frühförderstellen zu richten.

Der Ausschuss bittet den Kreis Viersen um Information, ob er über eine interdisziplinäre Frühförderstelle für Sinnesbehinderungen verfügt bzw. wo sich gegebenenfalls die für die Petenten nächstgelegene Stelle dieser Art befindet.

Der Petitionsausschuss überweist die Eingabe dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

**15-P-2011-06648-00**

Willebadessen  
Grundsicherung  
Sozialhilfe

So sehr der Petitionsausschuss die Schwere der gesundheitlichen Einschränkung der Mutter von Frau U. bedauert, sind gleichwohl die Entscheidungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, die seinerzeit beantragten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den rechtlichen Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs nur darlehensweise zu gewähren,

und eine damit erforderliche Rückzahlung des Darlehens zu vereinbaren, nicht zu beanstanden.

Sozialhilfe ist nur nachrangig zu gewähren. Sozialhilfe erhält nicht, wer sich u. a. durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann. Die Mutter der Petentin verfügt über Vermögen in Form von Wohneigentum und eines Unterhaltsanspruchs gegen den geschiedenen Ehemann. Da die Verwertung des Wohneigentums seinerzeit durch Eigennutzung und des eingetragenen Wohnrechts der Eltern und des Veräußerungsverbots zu deren Lebzeiten nicht möglich war, erfolgte nicht zuletzt auch im Hinblick auf die möglichen Unterhaltsnachzahlungen des geschiedenen Ehemanns die Hilfestellung zu Recht als Darlehen.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 03.08.2011 hat das Landessozialgericht die Berufung von Frau S.-U. gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold zurückgewiesen und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bestätigt. Dabei hat das Landessozialgericht gleichfalls die Annahme einer besonderen Härte verneint.

Gerichtliche Entscheidungen sind wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit einer Nachprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Änderungen in der Sache und der Rechtslage sind nicht eingetreten.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Petentin den Forderungsbetrag bereits im Mai 2012, unter Vorbehalt des Ausgangs des Petitionsverfahrens, an die Stadt Willebadessen überwiesen hat und von dort umgehend die Löschung der eingetragenen Sicherungshypothek veranlasst wurde.

Der Petitionsausschuss bedauert den ausgesprochen langen Bearbeitungszeitraum der Petition und bittet die Petenten diesbezüglich um Entschuldigung.

#### **15-P-2012-03419-01**

Düsseldorf

Ausbildungsförderung für Studenten

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage sind die von der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) und dem Studentenwerk Düsseldorf getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden. Es muss daher

beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.09.2011 verbleiben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau W. nach Vorlage der für eine Bewilligung erforderlichen Unterlagen aktuell BAföG-Leistungen in Höhe von monatlich 670 Euro bewilligt wurden. Damit dürfte sich ihre Petition insoweit erledigt haben.

#### **15-P-2012-04091-01**

Gladbeck

Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass der Petent für einen Zeitraum von sieben Monaten (März bis September 2008) keine Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vom Jobcenter Kreis Recklinghausen erhalten hat. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Er legte wichtige Nachweise zur Feststellung seiner Hilfebedürftigkeit und zu den Mietrückständen nicht vor. Die von ihm erwähnte Zwangsräumung fiel in den genannten Zeitraum, in dem keine Leistungen nach dem SGB II gewährt werden konnten.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Recklinghausen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2012-07039-00**

Geldern

Arbeitsrecht

Geringfügig Beschäftigte sind arbeitsrechtlich allen anderen Beschäftigten gleichgestellt. Tatsächlich sind aber in der betrieblichen Praxis häufig die von der Petentin kritisierten Verstöße gegen das Arbeits- und Arbeitsschutzrecht festzustellen. Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat daher Handlungsbedarf gesehen. Das Land NRW hat im November 2011 einen Gesetzentwurf zur Reform der geringfügigen Beschäftigung in den Bundesrat eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht eine Begrenzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf zwölf Stunden vor. Damit soll eine Benachteiligung der geringfügig Beschäftigten durch exzessive Ausdehnung der Arbeitszeit bei gleichbleibender Lohnhöhe verhindert werden.

Ziel ist auch, die Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte von geringfügig Beschäftigten zu verbessern. Die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften wird zur zwingenden Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlichen Sondervorschriften für geringfügig Beschäftigte.

Bezüglich der Überprüfung und Sanktionierung arbeitsrechtlicher Verstöße sind seit dem Jahr 1999 ausschließlich die Rentenversicherungsträger für Betriebsprüfungen im Bereich Sozialversicherung zuständig. Diese sind verpflichtet, jeden Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland alle vier Jahre zu prüfen. Im Rahmen dieser Stichpunktprüfungen werden die beitragsrelevanten Tatbestände überprüft (Stundenaufzeichnung, Urlaubsgeld). Auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften wird ebenfalls geachtet.

Arbeitgeber, die arbeitsrechtliche Vorschriften nicht beachten, müssen damit rechnen, dass sie nachträglich für ihre Arbeitnehmer höhere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Ein Hinweis an den Rentenversicherungsträger genügt, um von Amts wegen ein Überprüfungsverfahren beim Arbeitgeber einzuleiten. Folge dieser Überprüfung ist, dass dem Rentenversicherungskonto des Arbeitnehmers ggf. zusätzliche Beitragszeiten gutgeschrieben werden.

Das Land wirbt derzeit im Bundesrat für eine Mehrheit für diesen Gesetzentwurf. Es wird sich darüber hinaus weiter für gute und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

#### **15-P-2012-07199-00**

Düsseldorf  
Integration

Die in der Petition von Herrn K. enthaltenen wesentlichen Forderungen fallen überwiegend in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Da sich Herr K. mit seiner Petition parallel auch direkt an den Deutschen Bundestag gewandt hat, wird er diesbezüglich gebeten, den Ausgang des dort anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Soweit eine Zuständigkeit des Landes gegeben ist, hat sich der Petitionsausschuss eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht aber keine Veranlassung, der Landesregierung im Hin-

blick auf das Vorbringen von Herrn K. Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2012-07223-00**

Essen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **15-P-2012-07254-00**

Much  
Sozialhilfe  
Jugendhilfe  
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des örtlich zuständigen Jugendamts nicht festzustellen ist. In Anwendung der für das Jugendamt maßgeblichen Vorschriften im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe) war der Antrag des Petenten auf Eingliederungshilfe für seinen behinderten Sohn abzulehnen. Die Gründe wurden ihm mehrfach mündlich und im Ablehnungsbescheid vom 18.01.2012 dargestellt. Darüber hinaus wurde er auf die Zuständigkeit des Landschaftsverbands Rheinland als überörtlicher Sozialhilfeträger für den Rhein-Sieg-Kreis mit Angabe einer konkreten Ansprechpartnerin hingewiesen.

Sofern der Petent beklagt, dass die Ablehnung der beantragten Eingliederungshilfe erfolgte, ohne zuvor das erforderliche Gutachten einzuholen, bleibt darauf zu verweisen, dass bei Kontaktaufnahme mit dem Petenten bzw. dem Jungen deutlich wurde, dass bereits die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einer Eingliederungshilfe nicht erkennbar wurden. Von der Einholung eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens, das bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig dazu Stellung nimmt, war deshalb abzusehen.

Im Hinblick auf das Verfahren beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie

auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**15-P-2012-07307-00**

Rickling  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Sowohl das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach als auch das Jugendamt der Stadt Grevenbroich haben Herrn N. und auch die Mutter der gemeinsamen drei Kinder im Rahmen der konfliktbelasteten Trennung mit verschiedenen Hilfen unterstützt. Dem Wunsch des Herrn N. nach Umgang mit seinen Kindern wurde im begleiteten Rahmen entsprochen. Außerdem wurde von beiden Elternteilen zunächst ein gerichtlicher Vergleich über die Umgangskontakte getroffen. Herr N. hat erst im Nachhinein erklärt, dies nicht akzeptieren zu können.

Um die Auseinandersetzung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das älteste Kind Leon im Rahmen der Trennung der Eltern zu entschärfen, entzog das Familiengericht im Dezember 2011 im Rahmen einer einstweiligen Anordnung den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und bestellte das Jugendamt zum Pfleger. Leon lebt inzwischen wieder bei seiner Mutter.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 18.12.2012 die alleinige elterliche Sorge mit Einverständnis von Herrn N. auf die Mutter übertragen.

Das Familiengericht hat dabei betont, dass zwischen Herrn N. und seinem Sohn Leon eine enge Bindung besteht und ihn als guten Vater gewürdigt. Wegen der bestehenden großen emotionalen Belastung von Herrn N. durch das Zerbrechen der Familie sah das Gericht zurzeit weder Raum für eine gemeinsame elterliche Sorge noch für eine alleinige elterliche Sorge des Herrn N.

Herrn N. wird empfohlen, die begonnene Therapie zur Reduzierung der eigenen emotionalen Belastung fortzusetzen und die Besuchskontakte mit seinen Kindern wahrzunehmen.

Wegen der den Gerichten durch das Grundgesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtli-

che Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07378-00**

Köln  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht im Ergebnis keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt des Kreises Kleve hat den Petenten und die von ihm getrennte Mutter seiner Töchter zu einem Elterngespräch eingeladen, das dazu dienen sollte, in einem fairen Dialog Ansatzpunkte für eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten. Dem Petenten sollte hier ausdrücklich die Möglichkeit gegeben werden, seinen Standpunkt darzulegen. Dies stellt aus Sicht des Petitionsausschusses ein sinnvolles Angebot dar und belegt eine grundsätzlich unabhängige Haltung des Jugendamts.

Zwischenzeitlich hat der Petent jedoch erklärt, er wolle keine weiteren Versuche zur Regelung des Umgangs mit seinen Töchtern mehr unternehmen und auch auf das Elterngespräch verzichten. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Ausschuss nicht in der Lage, eine Empfehlung abzugeben.

**15-P-2012-07725-00**

Bonn  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage eingehend unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Beträge für Haushaltsstrom sind Bestandteil des maßgeblichen Regelsatzes. Zusätzliche Leistungen kommen daher grundsätzlich nicht in Betracht. Dem Petenten steht es frei, die Stromkosten gegebenenfalls durch einen Wechsel zu einem günstigeren Anbieter zu senken.

Das bisherige Angebot für den öffentlichen Nahverkehr im Rahmen des sogenannten „Bonn-Ausweises“ gibt es - wenn auch zu etwas angehobenen Preisen - weiterhin. Nachdem der Träger der Sozialhilfe für den Petenten die Antragstellung bzw. erforderliche Verlängerung des sogenannten „Bonn-Ausweises“ übernommen hat, kann der Petent weitere Vergünstigungen bei den Tarifen und Eintrittspreisen der durch die Stadt Bonn angebotenen kulturellen und sozialen Angebote nutzen und damit am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Hinsichtlich des begehrten Mehrbedarfs für laktosefreie Ernährung bleibt festzustellen, dass es ernährungswissenschaftlich erwiesen ist, dass bereits die Umstellung der Ernährung (z. B. durch Verzicht auf oder Reduzierung von Milchprodukten) ausreicht. Deshalb werden die geltend gemachten Kosten grundsätzlich nicht aus Sozialhilfemitteln übernommen. Sie gehören auch nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen.

Auf das Angebot des Trägers der Sozialhilfe zu einer amtsärztlichen Begutachtung hat der Petent ebenso wenig reagiert wie auf die Bitte um Vorlage von Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags auf Übernahme der Reisekosten zur erkrankten Mutter nach Halle.

Ein Verlängerungsantrag für die Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung wurde nicht gestellt, weil der Petent die Voraussetzungen zur Aufnahme in die niederschweligen Angebote der Werkstatt jetzt und in nächster Zeit nicht erfüllt. Andere Beschäftigungsmöglichkeiten können seitens des Trägers der Sozialhilfe nicht vermittelt werden.

#### **15-P-2012-07802-00**

Köln

Pflegeversicherung

Sozialhilfe

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass die von der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe hat Frau M. über mögliche Leistungsansprüche und über die finanziellen Anspruchsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beraten. Von einer Antragstellung hat sie allerdings bislang Abstand genommen, da sie nach

eigener Auskunft derzeit die finanziellen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Ungeachtet der nicht erfolgten Antragstellung bietet das Amt für Soziales und Senioren Frau M. an, weiterhin beratend zur Verfügung zu stehen.

#### **15-P-2012-07868-00**

Sprockhövel

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Sprockhövel getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Verfahren angemessene Maßnahmen getroffen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Hattingen das Aufenthaltsbestimmungsrecht auch weiterhin dem Jugendamt der Stadt Sprockhövel übertragen hat.

Er begrüßt die Bereitschaft von Frau F., an einem Gutachten zur Feststellung ihrer Erziehungsfähigkeit mitzuwirken. Das Ergebnis des Gutachtens bleibt abzuwarten.

#### **15-P-2012-07995-00**

Lübbecke

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass sich keine Hinweise auf Verstöße des Jugendamts des Kreises Minden-Lübbecke gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche Vorschriften ergeben haben. Das Jugendamt ist seit Jahren hinsichtlich der Umgangsregelungen für die Familie der Petentin tätig und hat die verschiedenen Gerichtsverfahren begleitet. Die maßgeblichen Entscheidungen zum Umgangsrecht wurden im Gerichtsverfahren getroffen.

Das Jugendamt wird jetzt durch einen neu eingesetzten Mitarbeiter vertreten, so dass die Zusammenarbeit zwischen den Eltern des Kindes und dem Amt zukünftig unbelasteter und im Sinne des Kindes erfolgen kann.

Eine Überprüfung und Bewertung der in den familiengerichtlichen Verfahren 12 F 18/10, 12 F 393/11 und 12 F 382/11 des Amtsgerichts Lübbecke ergangenen Entscheidungen ist

dem Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit entzogen. Im Hinblick auf die Verfahrenskostenhilfebewilligung ist das Erforderliche veranlasst.

#### **16-P-2012-00039-00**

Schwalmtal  
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat gemeinsam mit den Petenten und den zuständigen Behördenvertretern die Verfahrensabläufe zur Änderung der 51. Änderung des Regionalplans in Lüttelforst besprochen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren seitens des Oberverwaltungsgerichts Münster geprüft und bestätigt wurde.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die mit der 51. Änderung vorgenommene Ausweisung einer Sondierungsfläche für die Abgrabung von Ton an der gegebenen Situation in den nächsten Jahren wohl nichts ändern wird. Dies ist dadurch bedingt, dass die bisherige Abgrabung vermutlich erst in ca. zehn Jahren erschöpft sein wird.

Sofern dann eine Abgrabung für die Sondierungsfläche beantragt wird, können im Rahmen der Bürgerbeteiligung alle bisherigen Bedenken erneut im Verfahren vorgetragen werden. Dies gilt sowohl für das Anliegen, den bisherigen Denkmalbereich auszudehnen, als auch für den Wunsch der ortsansässigen Bevölkerung, dass nicht noch mehr Flächen der öffentlichen Nutzung entzogen werden. Auch können eigene Überlegungen zur Rekultivierung dann eingebracht werden.

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass ein bislang von den Bürgerinnen und Bürgern genutzter gemeindlicher Weg nicht in den Bereich der Sondierungsfläche fällt und damit auch zukünftig weiter genutzt werden kann.

Der Ausschuss begrüßt, dass die bisherige Abgrabung nicht konfliktträchtig zwischen ortsansässiger Bevölkerung und dem Abgrabungsunternehmen erfolgt. Dabei wird insbesondere der verkehrlichen Situation des Waldhufendorfes Rechnung getragen, indem der Schwerlastverkehr nicht durch die Ortschaft fährt.

#### **16-P-2012-00183-00**

Erkelenz  
Berufsbildung

Der von Frau F. abgeschlossene Ausbildungsgang zur Ökonompädagogin entspricht nicht der Qualifikation einer sozialpädagogischen Fachkraft. Auch unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung und bereits gemachter Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, kann ihr die Erlaubnis zur Einrichtung einer Erziehungsstelle in familienanaloger Form nur bei Vorliegen der entsprechenden Mindestqualifikation einer staatlich anerkannten Erzieherin erteilt werden.

Der Petitionsausschuss kann Frau F. daher nur empfehlen, berufsbegleitend die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin zu absolvieren.

#### **16-P-2012-00206-00**

Altena  
Straßenverkehr  
Hilfe für behinderte Menschen

Eheleute H. bitten um Unterstützung in der Schwerbehindertenangelegenheit ihrer Tochter.

Die Tochter leidet nach einer frühkindlichen Hirnblutung unter anderem an einer zerebral bedingten spastischen Lähmung beider Beine sowie einer Innenrotation des linken Beins mit einer daraus resultierenden Gangunsicherheit. Sie ist zudem in ihrer Motorik stark verlangsamt. Es besteht große Fallneigung.

Bei Frau H. liegt ein Grad der Behinderung (GdB) 90 vor. Ferner hat der Märkische Kreis festgestellt, dass bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Merkzeichen „G“ und „B“ vorliegen.

Zwar ist nicht davon auszugehen, dass bei der Tochter ein Einzel-GdB 80 allein wegen Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) vorliegt, allerdings liegt nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen sowie den glaubhaften Schilderungen der Eltern bei ihrer Tochter eine gesundheitliche Situation vor, deren Auswirkungen letztlich damit vergleichbar sind.

Das lässt sich einerseits dem Gutachten von Frau Dr. H. vom 12.12.2007 entnehmen. Diese führt neben den voranstehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus, Frau H. benöti-

ge wegen starkem Händezittern Hilfestellung beim Essen mit Besteck. Ferner gibt sie eine Feinmotorikstörung in beiden Händen und Dysdiadochokinese als neurologische Befunde an. Die Eltern schildern zudem, die Tochter könne sehr schlecht die Balance halten und neige immer mehr zum Fallen, insbesondere da sie auch schnell ermüdet. Sie könne sich jedoch im Fallen auch nicht - beispielsweise an einem Geländer - festhalten oder abfangen, weil die Feinmotorik ihrer Hände gestört ist und sie zudem auch nicht die Kraft habe. Dies führe zu ständigen Stürzen, die in der Vergangenheit häufig mit Verletzungen wie Nasenbeinbruch oder Zahnverlust verbunden waren. Zudem habe sie sehr starke Schmerzen im Hüftgelenk. Insgesamt habe sich der Gesundheitszustand trotz umfangreicher Therapiemaßnahmen weiter verschlechtert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Frau H. Beeinträchtigungen vergleichbar mit einer Phokomelie bzw. Amelie beider Arme einerseits verbunden mit erheblichen Funktionseinschränkungen der unteren Gliedmaßen und massiven Gleichgewichtsstörungen andererseits vorliegen. Die Beeinträchtigungen von Frau H. führen in ihrer Gesamtheit zu vergleichbaren Einschränkungen der Beweglichkeit, wie sie in Nummer II 3 Buchstaben c bis f der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung beschrieben sind.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss den Märkische Kreis, erneut zu überprüfen, ob bei Frau H. aufgrund der besonderen Einzelumstände die gesundheitlichen Voraussetzungen für die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen vorliegen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Stadt Altena hat zugesagt, während der Überprüfung durch den Märkischen Kreis einen befristeten Parkausweis auszustellen.

#### **16-P-2012-00221-01**

Bochum

#### Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage erneut befasst. Er sieht indes nach wie vor keine Möglichkeit, die Petentin anders zu bescheiden als in dem von ihr kritisierten Beschluss vom 23.10.2012.

Soweit die Petentin moniert, der Ausschuss habe sich lediglich „formaljuristisch“ mit ihrer Eingabe befasst, ist darauf hinzuweisen, dass der Erwerb von Lehramtsbefähigungen durch gesetzlich abschließend geregelte Tatbestände festgelegt wird. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) kann sich nur im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben bewegen, da die Verwaltung gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden ist. Auch der Petitionsausschuss ist nicht befugt, der Verwaltung Einzelfalllösungen vorzuschlagen, die mit den geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar sind.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.09.2012, von der die Petentin bereits eine Kopie erhalten hat, kommt die von der Petentin begehrte Zuerkennung einer Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe II auch weiterhin nicht in Betracht. Denn es existieren keine Sondertatbestände, die es zulassen würden, den Erwerb der begehrten Lehramtsbefähigung an das Alter oder die bisherige Unterrichtspraxis der Petentin zu knüpfen.

Soweit die Petentin mit Blick auf ihre Erste Philologische Staatsprüfung eine weitere Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nicht für erforderlich hält, ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsfolge des § 15 Lehrerausbildungsgesetz - LABG - vom 12.05.2009 (Erwerb einer zusätzlichen Lehramtsbefähigung ohne Ableisten eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes) nur durch eine nach dem 30.09.2003 bestandene Lehramtsprüfung ausgelöst wird (vgl. § 20 Abs. 3 S. 2 LABG). Aus der im Jahr 1978 abgelegten Ersten Philologischen Staatsprüfung kann die Petentin daher keine entsprechende Rechtsfolge herleiten. Dies hat die Bezirksregierung Arnsberg verkannt, worauf das MSW zutreffend hingewiesen hat.

Die Petentin kann demnach lediglich auf den bereits dargelegten zwei Wegen die erstrebte Lehramtsbefähigung erwerben: Zum einen besteht die Möglichkeit, unter Anrechnung bisheriger Ausbildungsleistungen weitere Studienleistungen zu erbringen und eine weitere Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt abzulegen bzw. einen entsprechenden Abschluss zum Master of Education zu erwerben. Zum anderen kann die Petentin auf der Grundlage ihrer Ersten Philologischen Staatsprüfung einen Vorbereitungsdienst mit anschließender Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ableisten. Im letzteren Fall müsste die Petentin allerdings,



da ihre Erste Philologische Staatsprüfung länger als fünf Jahre zurückliegt, vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls an einem Kolloquium teilnehmen, in dem nachzuweisen wäre, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch den Ausbildungsvoraussetzungen entsprechen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 3 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011, OVP). Der Vorbereitungsdienst dauert gemäß § 7 Abs. 1 OVP 18 Monate. Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens 12 Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten (§ 7 Abs. 2 OVP).

Es ist einzuräumen, dass beide genannten Optionen unter den Lebensumständen der Petentin mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden wären. Gleichwohl kommt in Anbetracht der derzeitigen Rechtslage eine abweichende Beschlussempfehlung nicht in Betracht.

#### **16-P-2012-00295-00**

Düsseldorf  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat Frau R. in ausreichender Form beraten, unterstützt und eingebunden.

Die Tochter der Petentin besucht im Rahmen der bereits gewährten stationären Hilfe zur Erziehung ein Internat für Erziehungshilfe. Soweit Frau R. Hilfe für die Erziehung ihrer Tochter benötigt, wird dieser Bedarf durch die Leistungen des Internats bereits vollumfänglich abgedeckt. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, auf die beratenden Angebote des Internats im Rahmen der Elternarbeit einzugehen.

Im Übrigen wurde zwischenzeitlich gerichtlich festgestellt, dass die veranlassten Maßnahmen des Jugendamts als ausreichend anzusehen sind. Da gerichtliche Verfahren sowohl in der

Verfahrensführung als auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2012-00312-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Düsseldorf getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind, soweit sie den Themenbereich Unterkunft und Heizung betreffen, rechtlich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus wird Frau P. gebeten, den Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags abzuwarten.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass einem Wohnungswechsel vom Jobcenter Düsseldorf nicht zugestimmt wurde, weil das Mietangebot mit einem monatlichen Mietzins von 1.050 Euro deutlich über dem Richtwert liegt. Da Frau P. den Wohnungswechsel ohne Zustimmung des Jobcenters vorgenommen hat, obwohl sie zuvor ausführlich über die Rechtsfolgen im Falle einer Anmietung ohne Zustimmung aufgeklärt wurde, können derzeit nur die angemessenen Miet- und Heizkosten übernommen werden.

#### **16-P-2012-00361-00**

Hamm  
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Hamm getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Bei dem von Frau B. beanstandeten Praktikum handelte es sich um ein Praktikum mit Aussicht auf einen Ausbildungsplatz. Derzeit leistet Frau B. bei dem Gebäudereinigungsunternehmen eine Einstiegsqualifizierung ab. Bei erfolgreichem Verlauf ist ab dem 01.08.2013 die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Jobcenter die Auszahlung der angefallenen Fahrtkosten an Frau B. umgehend nach Antragstellung veranlasst hat. Aufgrund der von ihr geschilderten akuten finanziellen Probleme wurde ihr zudem noch eine Abschlagszahlung in bar gewährt.

**16-P-2012-00363-00**

Waldfeucht

BauordnungImmissionsschutz; Umweltschutz

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der gewerblichen Nutzung auf dem in Rede stehenden Grundstück wurde bereits in mehreren gerichtlichen Verfahren geklärt. Die von dem Metzgereibetrieb ausgehenden Immissionen wurden im Rahmen mehrerer Schallschutzgutachten untersucht und auch in mehreren Gerichtsverfahren überprüft. Demnach gehen von dem Betrieb der Metzgerei keine Immissionen aus, die die einzuhaltenden Grenzwerte nach der TA-Lärm überschreiten und daher für den Petenten unzumutbar wären. Auch die anlässlich der Petition erneut durchgeführte immissionsschutzrechtliche Überprüfung führte zu keinem anderen Ergebnis.

**16-P-2012-00472-00**

Münster

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er nimmt zur Kenntnis, dass Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) von der Stadt Münster in der Vergangenheit teilweise auch gegen das ausdrückliche Votum des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) abschlägig beschieden wurden. Hiervon war auch der Petent betroffen. Nachdem von Seiten des LDI Gespräche mit der Stadt Münster geführt worden sind, hat es aber in jüngerer Zeit dort keine Beschwerden mehr in Bezug auf die Behandlung von Anträgen nach dem IFG gegeben.

Soweit der Petent gegen den Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Münster „Dienst- und Rechtsaufsichtsbeschwerde“ eingereicht hat, ist der Petitionsausschuss hierfür nicht zuständig. Insofern ist der Petent vom Ministerium für Inneres und Kommunales zu bescheiden.

**16-P-2012-00523-00**

Werl

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium für Gesundheit das Thema „Staatliche Ausbildungsregelung zur Sterilisationsfachassistentin/zum Sterilisationsfachassistenten“ hinsicht-

lich einer Regelung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes prüfen wird. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über die Ergebnisse der Überprüfung durch das Bundesgesundheitsministerium zu informieren.

**16-P-2012-00532-00**

Meerbusch

Bauleitplanung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00645-00**

Dortmund

Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) vorlegt. Bei der Beauftragung des Gutachtens kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Petenten und der Begutachtungsstelle für Fahreignung zustande. Die Kritik des Petenten richtet sich im Wesentlichen gegen eine Begutachtung nach „Gutdünken“. Insofern ist dies keine Angelegenheit zwischen dem Petenten und der Fahrerlaubnisbehörde.

Der Petent müsste sich zunächst mit seiner Beschwerde an die Begutachtungsstelle für Fahreignung wenden, da er Auftraggeber des Gutachtens ist.

Die Fahrerlaubnisbehörde prüft nach Vorlage eines Gutachtens, ob es schlüssig und nachvollziehbar ist oder offensichtliche Widersprüchlichkeiten enthält. Da der Petent kein Gutachten vorgelegt hat, konnte die Fahrerlaubnisbehörde eine solche Prüfung auch nicht vornehmen. Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent fordert zudem die Einrichtung einer Schiedsstelle. Bereits im Jahre 2000 wurden für das Land Nordrhein-Westfalen Obergutachter benannt. Damit besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, bei der Obergutachtenstelle ein zweites, von einer Begutachtungsstelle für Fahreignung unabhängiges Gutachten, erstellen zu lassen. Eine Beauftragung dieser Stelle setzt allerdings voraus, dass ein Gutachten

einer Begutachtungsstelle zunächst vorgelegt wird.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00664-00**

Dorsten

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent mit ungeklärter Staatsangehörigkeit hält sich nicht rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Er hat keinen Pass und bis zum heutigen Tage auch keinerlei Mitwirkung gezeigt, einen Pass zu erhalten. Demnach hat er seine Passlosigkeit selbst zu verantworten.

Erst wenn er nachgewiesen hat, sich intensiv um die Ausfertigung eines Heimatpasses zu bemühen, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Dem Petenten wird empfohlen, seinen Mitwirkungspflichten zum Erhalt eines Passes nachzukommen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00671-00**

Arnsberg

Bauordnung

Kleingartenwesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass durch den gerichtlichen Vergleich vom 30.01.2013 dem Anliegen des Herrn G. auf Weiternutzung der Parzelle entsprochen worden ist.

Im Hinblick auf die angeregte Gesetzesänderung des Bundeskleingartengesetzes überweist der Petitionsausschuss des Landtags wunschgemäß diese Anregung zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.

**16-P-2012-00673-00**

Köln

Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts Köln-Kalk nicht zu beanstanden.

Herr K. wurde bisher ausreichend und umfassend in die Hilfeplanung für seine Tochter J. einbezogen. Die erzielten Vereinbarungen wurden schriftlich festgehalten und von ihm jeweils unterzeichnet. Eine geschlossene Unterbringung seiner Tochter gegen seinen Willen war nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass sich das Mädchen seit dem 12.10.2012 vorübergehend mit Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung befindet, die Kinder und Jugendliche mit massiven Verhaltensauffälligkeiten aufnimmt. Die intensive Suche des Jugendamts nach einer geeigneten endgültigen Einrichtung wird fortgesetzt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich zwischenzeitlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der an der Hilfeplanung beteiligten Parteien entwickelt hat.

**16-P-2012-00706-00**

Hagen

Ausländerrecht

Der umfangreichen Petition ist ein konkretes Anliegen nicht zu entnehmen. Vermutlich geht es dem Petenten um damalige asylrechtliche Entscheidungen der Ausländerbehörde der Stadt Hagen.

Nach dem Auszug aus dem Ausländerzentralregister war er erstmals am 13.07.1990 in das Bundesgebiet eingereist. Für den 18.02.1995 ist ein Fortzug nach unbekannt als Meldestatus vermerkt. Außerdem findet sich noch die Angabe, dass er am 31.08.1990 eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hat. Am 19.04.1995 wurde sein Asylantrag abgelehnt. Seinerzeit zuständige Ausländerbehörde war die Stadt Hagen. Die Eintragung im Ausländerzentralregister ist dort der letzte Stand.

Soweit sich der Petent gegen das Handeln staatlicher Behörden im Heimatland wendet, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

**16-P-2012-00759-00**

Köln

Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Ein absolutes Nachtflugverbot kann am Flughafen Köln/Bonn nicht in Betracht kommen. Allerdings müssen auch die berechtigten Lärmschutzinteressen der Anlieger Berücksichtigung finden. Zu den hierzu eingeleiteten Maßnahmen verweist der Petitionsausschuss auf die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 30.11.2012.

**16-P-2012-00834-00**

Essen

Umsatzsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00929-00**

Wuppertal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten ist vom Jobcenter Wuppertal in nicht zu beanstandendem Zeitrahmen bearbeitet und zurückgewiesen worden. Ein persönliches Fehlverhalten des Mitarbeiters hat nicht vorgelegen.

Das Jobcenter Wuppertal hat die aktuelle Rechtsprechung bei der Berechnung des Bedarfs für die Unterkunft des Petenten berücksichtigt und eine sich daraus ergebende Nachzahlung bereits angewiesen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird damit grundsätzlich umgesetzt. Die Kosten der Unterkunft, insbesondere die Höhe der im Rahmen der Leistungsberechnung zu berücksichtigenden Grundmiete, ist Streitgegenstand in

dem Klageverfahren S 44 AS 1373/12 vor dem Sozialgericht Düsseldorf. Der Petent wird gebeten, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

**16-P-2012-00992-00**

Solingen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Anspruch auf Versetzung an eine andere Justizvollzugseinrichtung besteht nicht. Die Entscheidungen des Leiters der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf über seine dienstliche Verwendung - vertretungsweise Übertragung der Leitung der Arbeitsverwaltung - haben keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben. Auch sind die Personalvertretungen bestimmungsgemäß beteiligt worden. Diese haben nach Erörterung der Maßnahme am 22.11.2012 zugestimmt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr W. in der Zwischenzeit auf sein Bestreben mit Wirkung vom 25.01.2013 für die Dauer von zunächst drei Monaten an die JVA Hagen abgeordnet worden ist. Es bleibt ihm unbenommen, sich auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung -  
Regierungsamtsrätin/Regierungsamtsrat - zu bewerben.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 09.11.2012 und vom 25.02.2013.

**16-P-2012-01007-00**

Bergneustadt

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die langen Bearbeitungszeiten auf mehreren längeren krankheitsbedingten Personalausfällen beruhen.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Maßnahmen getroffen wurden, um die Bearbeitungszeiten wieder zu normalisieren, und dass die Beihilfeanträge von Herrn S. aus 2012 zwischenzeitlich - zuletzt am 18.12.2012 - bearbeitet wurden.

Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten liegen nicht vor.

#### **16-P-2012-01018-00**

Balve

Erschließung

Der Petitionsausschuss war bereits im Jahre 1988 im Rahmen der Petition Nr. 10/12948 mit der gleichen Angelegenheit befasst. An der Situation, dass die in Privatbesitz befindliche Königstraße nicht die Voraussetzungen an eine Erschließung im Sinne der Bauordnung erfüllt, hat sich bis heute nichts geändert.

Der Ausschuss bittet daher erneut, die bereits im Jahre 1988 begonnenen Bemühungen wieder aufzunehmen und auf eine dauerhafte und wirtschaftlich tragbare Lösung mit der Widmung als öffentliche Straße hinzuwirken. Andernfalls wäre seitens der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, inwieweit im Einvernehmen mit allen Beteiligten bereits bestehende Bebauung weiterhin genutzt werden kann.

Ob es den Anliegern unabhängig von der Frage der öffentlich-rechtlichen Erschließung aufgrund privater Rechte gestattet ist, die Straße als Zufahrt zu ihren Grundstücken zu nutzen, ist zivilrechtlich zu klären.

#### **16-P-2012-01099-00**

Teheran

Ausländerrecht

Mit der Petition wird ein Visum zum Zwecke des Studiums angestrebt. Dieses Ziel kann über eine Petition beim Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht erreicht werden. Die Entscheidung über einen Visumsantrag liegt allein bei der deutschen Auslandsvertretung in Teheran. Die Petition wurde daher auch zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen. Dem Petenten wird empfohlen, sich über den Sachstand des Verfahrens zu erkundigen und gegebenenfalls dort weitere Eingaben zu machen.

Soweit die Erteilung des Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde der Stadt Düs-

seldorf bedarf, ist festzustellen, dass diese sich der Auffassung der Botschaft angeschlossen und damit die Zweifel der deutschen Auslandsvertretung an der ausreichenden Motivation des Herrn J. für ein erfolgreiches Studium in Deutschland, geteilt hat.

Da nur die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, nicht aber dessen Versagung, beruht die negative Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung nicht auf der fehlenden Zustimmung der Ausländerbehörde zum Visum. Letztlich könnte auch bei einer anderen Einschätzung der Ausländerbehörde Herrn J. seitens des Petitionsausschusses des Landtags nicht geholfen werden.

#### **16-P-2012-01162-00**

Werl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Zutreffend ist zunächst, dass die deutschen Behörden an die Entscheidungen eines ausländischen Gerichts bezüglich einer Strafaussetzung zur Bewährung gebunden sind, wenn sie einen Straftäter zum Zwecke der Vollstreckung einer in Deutschland verhängten Strafe ins Ausland überstellt haben. Insofern geht die Petition von einer zutreffenden rechtlichen Annahme aus.

Nach den Erkenntnissen der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde, der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, lag jedoch eine solche Überstellung zur Vollstreckung einer in Deutschland verhängten Strafe im Fall des Petenten nicht vor. Der Petent sei vielmehr für ein rumänisches Strafverfahren überstellt worden.

Selbst wenn diese Erkenntnisse unzutreffend wären, wäre den betroffenen nordrhein-westfälischen Behörden bezüglich ihres Umgangs mit dem Fall kein Vorwurf zu machen. Bei Übernahme des Petenten in den nordrhein-westfälischen Strafvollzug lagen weder ein entsprechendes Vorbringen des Petenten noch sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zur noch zu vollstreckenden Reststrafe möglicherweise nicht zutreffend waren.

Erst mit Schreiben vom 24.11.2011 wurde im Rahmen des Verfahrens bezüglich der Strafaussetzung zur Bewährung erstmals vorgetra-

gen, die Strafe sei in Rumänien zur Bewährung erlassen worden und damit bereits verbüßt. Von dem einschlägigen Rechtsmittel des § 458 Abs. 1 StPO hat der Petent indes keinen Gebrauch gemacht.

Bezüglich der Entscheidungen des Landgerichts Arnsberg und des Oberlandesgerichts Hamm ist es dem Petitionsausschuss schon auf Grund der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die Beschlüsse zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent die ihm seitens der Justizvollzugsanstalt Werl angebotenen medizinischen Behandlungsmaßnahmen abgelehnt hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.12.2012 und der dazugehörigen Berichte wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2012-01182-00**

Werne  
Schulen

Der Sohn von Frau H. wurde während seines Schulbesuchs von einem Mitschüler bedroht. Frau H. beklagt sich darüber, dass die Lehrkräfte und die Schulleitung nicht angemessen auf diesen Vorfall reagiert hätten.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung sind sowohl die Handlungsweisen der Lehrkräfte direkt im Anschluss an den Vorfall als auch die Nachbereitung nicht zu beanstanden. Ein dienstliches Fehlverhalten von Lehrkräften ist nicht erkennbar. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Zur weiteren Information erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.01.2013.

#### **16-P-2012-01190-00**

Essen  
Straßenbau

Die lärmtechnischen Untersuchungen an der A 44 haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge und auch die Auslösewerte der Lärmsanierung, die hier anzuwenden sind, am Wohngebäude der Petenten deutlich unterschritten werden.

Der vom Petenten angesprochene Abschnitt der A 44 wird im Rahmen des Aktionsprogramms Lärmschutz durch den Landesbetrieb Straßen.NRW nach den anzuwendenden Kriterien der Lärmsanierung detailliert lärmtechnisch untersucht. Die Ergebnisse dieser lärmtechnischen Berechnungen werden voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2013 vorliegen. Erst danach kann entschieden werden, ob Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen an der A 44 in Essen bestehen.

Sobald die lärmtechnischen Untersuchungen abgeschlossen sind und es absehbar ist, inwieweit Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers Bund möglich sind, wird sich der Landesbetrieb Straßen.NRW an den Petenten wenden und diesem die Ergebnisse mitteilen.

Der Petitionsausschuss sieht aus diesen Gründen davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-01243-00**

Aachen  
Rundfunk und Fernsehen

Da für die Mutter der Petentin auch ab 01.01.2013 keine Rundfunkbeitragspflicht besteht, sieht der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt an.

#### **16-P-2012-01256-00**

Düsseldorf  
Ausländerrecht

Der Petent reiste am 22.05.2010 zur Nachbehandlung der aus einem Arbeitsunfall in Deutschland resultierenden ärztlichen Behandlung erneut in das Bundesgebiet ein, stellte jedoch nach Entlassung aus dem Krankenhaus einen Asylfolgeantrag. Dieser wurde durch das Bundesamt für Migration und Flücht-

linge (BAMF) abgelehnt. Jedoch wurde zugleich festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegt. Aufgrund dessen wurde ihm seitens der Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, solange die Nachbehandlungen nicht im Heimatland durchgeführt werden können.

Daraufhin stellte die Ehefrau für sich und die vier Kinder am 20.07.2012 bei der Deutschen Botschaft in Pristina den Visumsantrag zur Familienzusammenführung. Dieser Antrag wurde am 21.09.2012 von der Deutschen Botschaft abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 5 AufenthG (gesicherter Lebensunterhalt für die Familie ohne den Bezug von öffentlichen Leistungen) nicht erfüllt sind. Gegen diese hat der Rechtsanwalt der Ehefrau am 05.10.2012 Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist noch anhängig. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Er hat die Möglichkeit, seine Familie im Heimatland zu besuchen und - solange die durch das BAMF festgestellten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse bestehen - anschließend wieder in das Bundesgebiet zurückzukehren.

Die Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf vermag dem mit der Petition vorgetragene Anliegen zu Recht nicht zu entsprechen, da die zuständige Deutsche Botschaft die ablehnende Entscheidung getroffen hat. Kraft Bundesrechts sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig und verantwortlich.

#### **16-P-2012-01439-00**

Bielefeld

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach erfolglosen Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld hat mit Ordnungsverfügung vom 04.05.2010 die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen für die Petenten abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Minden hat mit Urteil vom 27.09.2010 die dagegen gerichtete Klage rechtskräftig abgewiesen, da beide Eheleute straffällig geworden sind. Der Petent wurde vom Amtsgericht Bielefeld mit Urteil vom 09.03.2011 erneut wegen der Begehung einer Straftat verurteilt. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen erfolgte eine

Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen. Nach dem Bericht der Ausländerbehörde sind weitere Strafverfahren gegen ihn anhängig. Er hat bislang auch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Die Familie bezieht trotz der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der Petentin noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Eine wirtschaftliche Integration ist somit nicht erfolgt. Nach den Ausführungen des Gerichts haben die Petenten keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der Antrag des Petenten auf Feststellung von krankheitsbedingten Abschiebungshindernissen ist vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 30.08.2012 abgelehnt worden. Das Bundesamt führt darin aus, dass die vorliegende Erkrankung auch im Kosovo behandelbar ist und die Behandlung für den Petenten auch erreichbar und finanzierbar sei. Über die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, die keine aufschiebende Wirkung hat, ist noch nicht entschieden.

Im Hinblick auf die Verfahren beim Verwaltungsgericht Minden und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2012-01481-00**

Beverungen

Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur

Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

#### **16-P-2012-01527-00**

Rösrath

Arbeitsförderung

Sozialhilfe

Hilfe für behinderte Menschen

Herr S. beabsichtigt eine Ausbildung bei einem Berufsförderungswerk in Köln zu absolvieren. Wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist er während der Ausbildung auf Unterstützung durch eine Assistentkraft ange-

wiesen. Mit seiner Petition bittet er um Unterstützung zur Frage der Kostenübernahme.

Zwischenzeitlich hat Herr S. einen sozialgerichtlichen Eilantrag gestellt. Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtlichen Verfahren einzugreifen, sodass die gerichtliche Entscheidung abzuwarten bleibt.

Da die Agentur für Arbeit unter Bundesaufsicht steht, wird die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2012-01532-00**

Kürten

Kommunalabgaben

Die Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die einschlägigen Satzungsregelungen der Stadt Bergisch Gladbach mit dem geltenden Recht nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Mindest-Restmüllvolumen entspricht der Satzungs- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen haben die Petenten gegen den Bescheid des Abfallwirtschaftsbetriebes Bergisch Gladbach vom 30.10.2012 beim Verwaltungsgericht Köln Klage erhoben. Über diese Klage wurde bisher noch nicht entschieden. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.03.2013.



**16-P-2012-01535-00**

Kürten

Immissionsschutz; UmweltschutzBauordnung

Die Prüfung des eingereichten Bauantrages für die Errichtung einer Stallanlage, zwei Güllebehältern und einer Futtersiloplatte in Kürten ist noch nicht abgeschlossen. Ob das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht und ob hierdurch insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen, wird die untere Bauaufsichtsbehörde im laufenden Baugenehmigungsverfahren prüfen.

**16-P-2012-01544-00**

Bielefeld

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV Westfalen) hat dem Anliegen des Petenten zwischenzeitlich entsprochen und ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen dem Grunde nach bewilligt. Über Art und Umfang dieser Leistungen erhält der Petent vom Rentenversicherungsträger noch einen weiteren Bescheid.

Die reklamierte Formulierung in den bundeseinheitlichen Bescheidtexten der Rentenversicherungsträger „Unterbringung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist nicht erforderlich“ ist zwischenzeitlich geändert worden und lautet wie folgt: „Nach unseren Feststellungen liegen diese Voraussetzungen bei Ihnen nicht vor, weil Ihr Leistungsvermögen nicht so eingeschränkt ist, dass eine Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erforderlich ist.“ Der geänderte Textbaustein wird bei der DRV Westfalen seit Oktober 2012 verwendet. Auch insoweit ist der Petition entsprochen worden.

**16-P-2012-01558-00**

Bergisch Gladbach

Immissionsschutz; UmweltschutzLandschaftspflege

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die von der Petentin vorgetragene Beschwerden bezüglich der Gewerbebetriebe und des abgeholzten Grünstreifens aufgegriffen und ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet. Aufgrund der Möglichkeit der betroffenen Eigentümer bzw. Mieter, ihre Rechtsmittel auszu-

schöpfen, wird die Behebung der Missstände gegebenenfalls noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach wird die Angelegenheit bis zur Behebung der Missstände weiter verfolgen.

**16-P-2012-01559-00**

Lohmar

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vermag dem Anliegen zu Recht nicht zu entsprechen.

Kraft Bundesrechts sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig und verantwortlich. Die Deutsche Botschaft hat die Ausländerbehörde im internen Verfahren beteiligt. Bei dieser Vorabzustimmung zur Visumserteilung handelt es um eine verwaltungsinterne, selbständig nicht einklagbare oder anfechtbare Handlung. Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Ausländerbehörde festgestellt, dass der Petent nicht über das alleinige Sorgerecht verfügt. Aufgrund dessen konnte die Ausländerbehörde der Erteilung eines Visums nicht zustimmen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Deutschen Botschaft Skopje wurden seitens des Petenten rechtliche Schritte unternommen und zuletzt wurde die von ihm erhobene Klage mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23.02.2012 abgewiesen. Auf die Klageerwidlung des Auswärtigen Amts vom 22.09.2011 sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird verwiesen.

Der Sohn des Petenten ist nach rechtskräftiger Ablehnung des Visumantrags zum Zwecke der Familienzusammenführung ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet eingereist und hält sich damit illegal im Bundesgebiet auf. Er ist somit zur Ausreise verpflichtet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nach wie vor nicht möglich.

Dem Sohn des Petenten wird die freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet empfohlen.

Im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens beim Verwaltungsgericht Berlin und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2012-01568-00**

Bergisch Gladbach  
Gesundheitsfürsorge

Die Petentin teilte der zuständigen Ordnungsbehörde Bergisch-Gladbach im Februar 2012 mit, dass in einem Restaurant im Thekenbereich geraucht werde. Sie kritisierte, dass der Ordnungsbehörde dieser Zustand bekannt sei und diese nicht einschreiten würde.

Auf die Beschwerde der Petentin hin hat die Ordnungsbehörde festgestellt, dass in diesem Restaurant im Thekenbereich geraucht, in einem angrenzenden Nebenraum aber nicht geraucht wurde. Der Nichtraucherschutz war somit durch das Zur-Verfügung-Stellen eines abgetrennten Nichtraucherraumes gegeben und weitere Kontrollen nicht notwendig.

Betreiberinnen und Betreiber von gastronomischen Einrichtungen haben nach dem derzeit bestehenden Nichtraucherschutzgesetz grundsätzlich die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Es muss sich um einen vollständig abgeschlossenen und im Verhältnis zur gesamten Betriebsfläche untergeordneten Raum handeln. Ob sich der Raucherraum im Thekenbereich oder in einem Nebenraum befindet bzw. der Nichtraucherbereich im vorderen oder hinteren Bereich der Gaststätte, ist im Gesetz nicht geregelt.

Es handelt sich bei der Einrichtung eines Raucherraumes nicht um die Umgehung des gesetzlichen Nichtraucherschutzes in Gaststätten, sondern um einen Ausnahmetatbestand, der im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren so geschaffen wurde.

Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Bergisch-Gladbach ist auf die Beschwerde der Petentin hin tätig geworden und hat sich vor Ort über die Situation in dem fraglichen Restaurant informiert. In einem Gespräch mit dem Betreiber wurde erneut auf die Nichtraucherbestimmungen hingewiesen und es wurden wöchentliche Kontrollen angekündigt. Für den Fall, dass weiterhin gegen das Rauchverbot verstoßen werde, wurden Bußgelder angedroht. Anhaltspunkte für eine Untätigkeit der Behörde oder eine fehlerhafte Beurteilung der Situation liegen nicht vor.

Des Weiteren ist die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes, die z. B. die Streichung aller Ausnahmen in gastronomischen Einrichtungen beinhaltet, am 29.11.2012 im Landtag verabschiedet worden und wird zum 01.05.2013 in Kraft treten.

**16-P-2012-01569-00**

Essen  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlichen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Essen nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst Beratungsleistungen angeboten, um die Bedingungen für eine dem Wohl der Kinder förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Dabei hat das Jugendamt seine selbst auferlegten „Qualitätsstandards bei Trennungs- und Scheidungskonflikten“ entsprechend beachtet. Eine Grundvoraussetzung zur Umsetzung der in den Qualitätsstandards empfohlenen Handlungsschritte ist jedoch die jeweilige Bereitschaft beider Elternteile zur einvernehmlichen Konfliktlösung, die im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden konnte.

Der Petent hat mehrfach Beschwerden bei der Stadt eingereicht. Das Vorgehen des Jugendamts wurde dem Petenten wiederholt erläutert. Seine schriftlichen Eingaben wurden jeweils vom Jugendamt, dem Referenten des Oberbürgermeisters und dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden des Rats der Stadt Essen entsprechend geprüft und beantwortet.

**16-P-2012-01583-00**

Essen

Ordnungswesen

Das Fahrzeug der Petentin wurde am 13.09.2012 in unzulässiger Weise in zweiter Reihe geparkt. Mit Schreiben vom 20.09.2012 wurde ihr ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20,00 € angeboten. In ihrer Einlassung wies sie darauf hin, niemanden behindert zu haben. Da das Verfahren nicht eingestellt wurde und die Petentin das Verwarnungsgeld nicht zahlte, wurde am 17.10.2012 ein Bußgeldbescheid in Höhe von 43,50 € erlassen. Die Forderung wurde zwischenzeitlich auch beglichen.

Der Erlass des Bußgeldbescheids und damit auch die Geltendmachung der weiteren Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 23,50 € sind rechtmäßig.

Bei der Verwarnung handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um die Möglichkeit für den Betroffenen, die Angelegenheit durch Zahlung des Verwarnungsgelds in beiderseitigem Interesse zügig zum Abschluss zu bringen. Die Verwarnung wird jedoch nur wirksam, wenn der Betroffene mit ihr einverstanden ist und dieses Einverständnis durch fristgerechte Zahlung äußert. Die Petentin hat das Verwarnungsgeld nicht gezahlt und damit deutlich gemacht, dass sie mit der Verwarnung nicht einverstanden ist. Die mit dem Bußgeldbescheid erhobene Gebühr von 20,00 € ist die gesetzliche Mindestgebühr in diesem Verfahren. Ebenso ist die Geltendmachung des Auslagensatzes in Höhe von 3,50 € für die Zustellungskosten gesetzlich vorgesehen.

Somit entspricht das Vorgehen der Stadt Essen der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-01603-00**

Kamp-Lintfort

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent bittet um Erklärung, warum schwerbehinderte Menschen, die das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen haben, nicht oder nur sehr eingeschränkt am öffentlichen Leben teilnehmen können und bisher von den Rundfunkgebühren befreit waren, ab Januar 2013 einen ermäßigten Rundfunkbeitrag zahlen sollen.

Der Petitionsausschuss hat hierzu eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien)

eingeholt. In der Stellungnahme vom 24.03.2013 wird ausführlich auf die Hintergründe für diese Entscheidung eingegangen. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

**16-P-2012-01607-00**

Rees

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Weitere Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden.

**16-P-2012-01633-00**

Sundern

Erschließung

Bei dem hier in Frage stehenden Ausbau der Bergstraße (ab Abzweigung Wolfskamp) handelt es sich um die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Erst mit dem jetzigen Ausbau soll die Straße einen Ausbaustandard erhalten, der die rechtlichen und tatsächlichen Merkmale einer erstmalig endgültig hergestellten Straße im Sinne der städtischen Erschließungsbeitragssatzung erfüllt. Dem steht nicht entgegen, dass bereits eine benutzbare funktionsgerechte Baustraße vorhanden war, die auch zur Erschließung angrenzender Grundstücke diene.

Erschließungsbeiträge können insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Auch die Kosten für die Anlegung einer Stützmauer gehören im Grundsatz zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand für die Herstellung der entsprechenden Anbaustraße, wenn diese der Sicherheit dient.

Letztlich kann nur gerichtlich überprüft werden, ob die Gemeinde die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die Petentin hat allerdings gegen den zwischenzeitlich

ergangenen Vorausleistungsbescheid der Stadt keine Klage erhoben.

Der erneute Vortrag der Petentin führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-01634-00**

Lubsko

Recht der Tarifbeschäftigten

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn L. überprüft und festgestellt, dass alle von ihm geltend gemachten Ansprüche - soweit sie bestanden haben - zwischenzeitlich befriedigt wurden und deswegen im Wege der Erfüllung untergegangen sind.

Ein Anspruch auf Abgeltung von Erholungsurlaub für die Jahre vor 2010 hat Herr L. aus rechtlichen Gründen nicht, weil dieser gemäß § 37 des Tarifvertrags der Länder mangels schriftlicher Geltendmachung verfallen ist.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr L. je eine Kopie der Stellungnahmen des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 12.07.2012, 22.01.2013 und 07.03.2013.

#### **16-P-2012-01654-00**

Mettmann

Arbeitsförderung

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem der Petition von Herrn F. zugrunde liegenden Sachverhalt auseinandergesetzt.

Vor Abschluss eines Vertrags über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Das Zusicherungserfordernis stellt allerdings keine Anspruchsvoraussetzung dar. Es hat allein eine Aufklärungs- und Warnfunktion, durch die dem Hilfebedürftigen Klarheit über die Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft verschafft wird. Rechtsfolge einer unterbliebenen Zusicherung des kommunalen Trä-

gers ist nicht, dass keine Leistungen mehr erbracht werden, sondern allein, dass nur die angemessenen Kosten übernommen werden, d. h. die unangemessenen Kosten werden selbst für die Übergangsfrist von sechs Monaten nicht übernommen.

Träger der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Daher sind die jeweiligen örtlichen Jobcenter die Ansprechpartner für Fragen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Häufig lassen sich schon auf den Internetseiten der einzelnen Jobcenter die jeweiligen Angemessenheitskriterien ermitteln. Dies gilt beispielsweise für das von Herrn F. kritisierte Jobcenter Neuss.

Dabei sieht der Petitionsausschuss es als notwendig an, dass Fragen zu den örtlichen Angemessenheitskriterien zeitnah und umfassend durch die Träger der Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs beantwortet werden.

Für die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) besteht keine Verpflichtung, eine zentrale Übersicht bezüglich der örtlichen Angemessenheitskriterien zu erstellen, welche den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden kann. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt anlassbezogen.

Das Jobcenter Rhein-Kreis-Neuss hat in seiner Stellungnahme bedauert, dass Herr F. zunächst fehlerhafte beziehungsweise unvollständige Auskünfte auf seine Anfrage erteilt wurden und bittet ihn diesbezüglich um Entschuldigung.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), die Träger der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Nordrhein-Westfalen zu bitten, künftig Anfragen zu den örtlichen Angemessenheitskriterien zeitnah und umfassend zu beantworten.

#### **16-P-2012-01656-00**

Bad Oeynhausen

Arbeitsförderung

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Arbeitsweise des Amts proArbeit Jobcenter Kreis Minden-Lübbecke in keinem der von Herrn W. angeführten Punkte zu beanstanden ist.

Darüber hinaus war eine weitere Überprüfung nicht möglich, da durch Herrn W. keine konkret nachprüfbaren Einzelfälle vorgetragen wurden.

Sollte Herr W. die Überprüfung konkreter Einzelfälle wünschen, hat er die Möglichkeit, sich mit genauen Sachverhaltsschilderungen erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Auch sollte aus Datenschutzgründen eine entsprechende Vollmacht der betroffenen Person vorgelegt werden, damit im Anschluss an die Prüfung nähere Einzelheiten mitgeteilt werden können.

**16-P-2012-01667-00**

Hückelhoven

Landwirtschaftliche Sozialversicherung  
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Entscheidung der früheren Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, den Petenten für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 rückwirkend als beitragspflichtiges Mitglied aufzunehmen und Beiträge nachzufordern, ist vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 13.12.2012 bestätigt worden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Aufgrund der seinerzeit bestehenden Pflichtmitgliedschaft hat die ehemalige Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Petenten erhebliche Beitragsforderungen. Seine Beitragsansprüche kann der Versicherungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) wird. Die Nachweispflicht hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit hat der Schuldner. Einen entsprechenden Nachweis hat der Petent bislang aber nicht erbracht. Die Vorgehensweise der ehemaligen Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, ihre Beitragsforderungen bis zur Hälfte der Altersrente des Petenten aufzurechnen, ist daher nicht zu beanstanden.

Im Übrigen ist Grundlage der Beitragsberechnung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer nicht das tatsächliche Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, sondern die bewirtschaftete Fläche unter Berücksichtigung der Kulturarten und regionaler Besonderheiten. Das Nähe-

re bestimmt die Satzung des Krankenversicherungsträgers.

Soweit der Petent beklagt, die ehemalige Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen weigere sich, ärztliche Behandlungskosten für ihn und seine Ehefrau als Familienversicherte zu übernehmen, wird darauf hingewiesen, dass durch das am 01.04.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung der Anspruch auf Kassenleistungen ruht, wenn ein Betrag in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung rückständig ist. Ausgenommen vom Ruhen sind lediglich Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Die Ausstellung eines für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen Anspruchsausweises ist beim Krankenversicherungsträger zu beantragen. Hierüber hat die Landwirtschaftliche Krankenkasse den Petenten in der Vergangenheit mehrmals unterrichtet.

Durch Umorganisation sind die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2013 in die bundesweit tätige Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) eingegliedert worden, die unter Bundesaufsicht steht. Der Petitionsausschuss weist daraufhin, dass für Petitionen, die sich gegen Entscheidungen der SVLFG richten, der Deutsche Bundestag zuständig ist.

**16-P-2012-01674-00**

Recklinghausen  
Grundsicherung  
Energiewirtschaft

Der von Herrn G.'s Betreuerin bevollmächtigte Rechtsanwalt D. beschwert sich über die Stadt Datteln, die die Bewilligung eines Darlehens zur Begleichung von Stromschulden ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Darlehens sehr ausführlich mit Herrn G., seiner Betreuerin, deren bevollmächtigten Rechtsanwalt sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Datteln thematisiert.

Seitens der Stadt besteht keine Bereitschaft, dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen zu entsprechen. Insbesondere beruft sich die Stadt auf das durchgeführte Eilverfahren beim Sozialgericht Gelsenkirchen und verweist auf

das anhängige sozialgerichtliche Klageverfahren.

Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Klageverfahren einzugreifen, so dass dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

Die Stadt hat sich bereit erklärt, Herrn G. einen für Wohnräume geeigneten Gasofen sowie die erforderlichen Gasflaschen zu bewilligen.

Festzustellen ist allerdings, dass sich die Wohnsituation allein dadurch nicht im erforderlichen Umfang verbessern lässt, da Herr G. weiterhin nicht in der Lage sein wird, sich in seiner Wohnung warme Mahlzeiten oder Getränke zuzubereiten beziehungsweise sich mit warmem Wasser zu waschen.

Zweifelsohne ist der Stadt beizupflichten, dass seit 2006 mehrfach Gas- und Stromschulden aufgelaufen sind, weil Herr G. die monatlichen Abschlagszahlungen nicht geleistet hat. Aufgrund der Versäumnisse von Herrn G. gewährte die Stadt Datteln bereits in der Vergangenheit zur Begleichung der Schulden ein Darlehen. Gleichwohl sind seitdem erneut Gas-/Stromschulden entstanden.

Auch hat Herr G. in der Vergangenheit mehrfach geäußert, die Abschlagszahlungen seien von der Stadt Datteln zu zahlen. Die Befürchtung der Stadt, dass er auch bei einer erneuten Darlehensgewährung, Schuldentilgung und folgendem Gas-/Stromanschluss weiterhin Abschlagszahlungen nicht regelmäßig vornehmen und sich die Anhäufung von Schulden erneut wiederholen könnte, ist daher durchaus nachvollziehbar.

Allerdings wurde Herr G. im Erörterungstermin unmissverständlich darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Stadt ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Abschlagszahlungen regelmäßig erfolgen. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses hat Herr G. das auch erfasst und inzwischen akzeptiert. Der Petitionsausschuss geht zudem davon aus, dass seine neue Betreuerin, die ebenfalls am Erörterungstermin teilgenommen hat, dafür Sorge tragen wird, dass zukünftig Abschlagszahlungen er-

folgen und damit erneute Gas- und Stromschulden vermieden würden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Amtsgericht Recklinghausen für Herrn G. wegen seiner Erkrankungen bereits vor zehn Jahren für die Bereiche Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Ämtern sowie Wohnungsangelegenheiten eine Betreuung eingerichtet hat. Trotz mehrfacher Interventionen durch Herrn G. hat das Amtsgericht die Betreuung auch nicht aufgehoben, so dass das Amtsgericht davon ausgeht, dass Herr G. seine Angelegenheiten in den genannten Bereichen ohne Unterstützung weiterhin nicht regeln kann. Dies hat sich in der Vergangenheit auch insoweit bestätigt, dass die Versuche, Herrn G. die Verantwortung für die Zahlung der monatlichen Abschläge gänzlich zu übertragen beziehungsweise zu belassen, mehrfach gescheitert sind. Aus diesem Grund überweist die Stadt Datteln auch vereinbarungsgemäß den Mietzins monatlich direkt an den Vermieter, um so zumindest eine regelmäßige Zahlung des Mietzinses sicherzustellen.

Ob die Schulden durch Versäumnisse allein von Herrn G. und/oder seiner ehemaligen Betreuerin entstanden sind, kann dahinstehen, jedenfalls wäre es in der Nachschau sinnvoll gewesen, wenn die ehemalige Betreuerin die Vornahme der monatlichen Abschlagszahlungen durch Herrn G. engmaschig überprüft hätte. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die jetzige Betreuerin dem nachkommen wird.

Im vorliegenden Fall ist weiter zu berücksichtigen, dass Herr G. seit nunmehr über einem Jahr ohne Strom und Gas in seiner Wohnung lebt. Nach eigenen Angaben ernährt sich Herr G. fast ausschließlich in Fastfood-Betrieben. Im Erörterungstermin hat Herr G. zudem erklärt, er habe an einer Lungenentzündung gelitten und hat hierzu entsprechende Röntgenbilder vorgelegt.

Die Betreuerin hat im Erörterungstermin ausgeführt, sie habe mehrfach Kontakt zu verschiedenen Gas- und Stromanbietern aufgenommen. Es bestehe allseits keine Bereitschaft zur Gas- und Stromversorgung (auch nicht mit Münz- oder Chipgeräten), sofern die Schulden nicht in vollem Umfang beglichen sind. Da für Herrn G. keine Möglichkeit ersichtlich ist, auf dem öffentlichen Bankenmarkt ein Darlehen in Höhe der Schulden von rund 2.200,00 € zu erhalten, befindet sich Herr G. bezogen auf die Gas- und Stromversorgung

aus Sicht des Petitionsausschusses in einer ausweglosen Situation.

Daher bittet der Petitionsausschuss den Kreis Recklinghausen beziehungsweise die Stadt Datteln um nochmalige Überprüfung, ob nicht doch ein Darlehens in Höhe der Strom- und Gasschulden bewilligt beziehungsweise eine entsprechende Prozessklärung im laufenden gerichtlichen Verfahren abgegeben werden kann.

Im Falle einer Bewilligung müssten allerdings Herr G. und seine Betreuerin sicherstellen, dass das Darlehen regelmäßig getilgt wird. Hier böte sich beispielsweise eine Regelung dahingehend an, dass die Stadt Datteln die Differenz von Bewilligungsbetrag und Mietzins zur Tilgung verwenden kann. Weiterhin müsste sichergestellt werden, dass zukünftig die monatlichen Abschlagzahlungen an Gas- und Stromversorger in vollem Umfang und pünktlich erfolgen. Möglicherweise bestünde seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund die Bereitschaft, die Rentenleistungen in Höhe der Abschlagzahlung direkt an den Gas-/Stromanbieter und den Restbetrag auf das Konto von Herrn G. anzuweisen. Dies wäre seitens der Betreuerin vorab zu klären.

Sollte es doch noch zu einer Lösung im Sinne des voranstehenden Vorschlags kommen, sollte Herr G. sich unmissverständlich bewusst machen, dass dies ein sehr großes Entgegenkommen von Kreis und Stadt wäre, welches als eine letztmalige Chance zu verstehen ist.

Soweit sich die Petition gegen den Stromanbieter richtet, wurde diese zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2012-01685-00**

Herford

Kindergartenwesen

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wurde die Personalausstattung bei der Betreuung der unterdreijährigen Kinder verbessert. Es werden unter anderem zusätzlich ausschließlich mit Landesmitteln finanzierte U3-Pauschalen eingeführt, deren Höhe sich nach der Betreuungszeit richtet. Mit diesen Pauschalen stellt das Land zusätzliche Mittel für den Einsatz von Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern oder pädagogischen Fachkräften bei der U3-Betreuung zur Verfügung. Bei diesen U3-Pauschalen, die für alle Kinder in Tageseinrichtungen gezahlt

werden, die am 01.03. unterdreijährig sind, handelt es sich um Jahrespauschalen, die vollständig für zusätzliches Personal einzusetzen sind.

Durch diese zusätzliche Pauschale wird dem erhöhten Betreuungsbedarf für U3-Kinder Rechnung getragen. Die von Frau H. geäußerte Sorge, drohender Unterversorgung emotionaler, sozialer oder psychischer Art bei U3-Kindern, die in der Gruppenform I betreut werden, ist derzeit aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erkennbar.

#### **16-P-2012-01686-00**

Eschweiler

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin möchte erreichen, dass Rundfunkgebühren nicht beansprucht werden können, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, also ohne ausdrückliche Beantragung. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.03.2013.

#### **16-P-2012-01696-00**

Bad Oeynhausen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Es wurden keine Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten der für den Petenten zuständigen Mitarbeiter festgestellt. Somit sind auch keine dienstrechtlichen Maßnahmen des Landrats des Kreises Minden-Lübbecke erforderlich.

Die Datenerhebung beim Arbeitgeber ist ein geeignetes Mittel, um die Bewerbungsaktivitäten des Kunden zu überprüfen und sich ein Bild über sein Auftreten zu verschaffen. Dieses Vorgehen ist auch nicht unangemessen. Ein alternatives Vorgehen, welches das Verhalten der Betroffenen ähnlich widerspiegelt, ist nicht ersichtlich. Dieses Vorgehen hat für die Betroffenen keine negativen Folgen, da sich der Arbeitgeber seinen Eindruck über die Betroffene

ne/den Betroffenen selbst verschafft. Eine negative Beeinflussung seitens des Amtes proArbeit Jobcenter erfolgt nicht, da dies das Ziel der Integration erschweren bzw. verhindern würde. Eine Datenweitergabe durch das Amt proArbeit Jobcenter an Arbeitgeber, außerhalb des Zwecks der Vermittlung in eine Beschäftigung erfolgt nicht.

Der Petent hat zwei Mal schriftlich sein Einverständnis zur Datenverarbeitung und -nutzung zum Zweck der Arbeitsvermittlung erteilt. Eine erste Einverständniserklärung wurde am 03.06.2005 von ihm unterschrieben. Eine zweite Einwilligungserklärung stammt vom 25.06.2012. In diesen Erklärungen wurde er darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten für den Zweck der Vermittlung in Arbeit auch an mögliche Arbeitgeber weitergeleitet werden. Daher ist ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nicht ersichtlich.

Straftatbestände wurden von den Mitarbeitern des Amtes proArbeit Jobcenter ebenfalls nicht erfüllt. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

#### **16-P-2012-01701-00**

Duisburg

Rundfunk und Fernsehen

Frau W. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.03.2013, in der ausführlich erläutert wird, warum behinderte Menschen die bis zum 31.12.2013 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit waren, ab Januar dieses Jahres einen Drittelbeitrag bezahlen müssen.

#### **16-P-2012-01702-00**

Wiesmoor

Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Herr M. erhält eine Kopie der umfassenden Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.03.2013.

Einen Anlass, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

#### **16-P-2012-01705-00**

Schwerte

Immissionsschutz; Umweltschutz

Es liegen keine Hinweise auf eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Geräusche nach TA Lärm am Haus des Petenten vor. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird im Frühjahr 2013 messtechnisch überprüft werden.

Die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ liegen im Bereich der Planungshoheit der Stadt Schwerte. Die Bauleitplanverfahren befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Ein wesentliches Element dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, die in den unterschiedlichen Planungsphasen ihre Stellungnahmen und Einwände vorbringen können. Der Petent hat daher die Möglichkeit, im Rahmen der Bürgerbeteiligung und während der öffentlichen Auslegung seine Bedenken vorzubringen. Letztlich hat der Rat der Stadt Schwerte über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen (entsprechend § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch) in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden.

Der Ausgang der angesprochenen Planungsverfahren ist daher derzeit noch offen. Entsprechend der Darstellung der Stadt Schwerte über den Sachverhalt, den bisherigen Ablauf der Bauleitverfahren sowie der weiteren geplanten Verfahrensschritte sind die Verfahren bislang bauleitplanerisch nicht zu beanstanden.

Die vorhandene Signalanlage regelt die Querung der B 236 (Letmather Straße) für die Mitarbeiter der betroffenen Firma zwischen den beiden getrennten Werksteilen und wurde auf Kosten der Firma erstellt.

Weil es sich bei der B 236 zudem um die Bedarfsumleitungsstrecke der Autobahnen 1 und 45 handelt, die mangels Alternativen nicht über andere Straßen geführt werden kann, ist weiterhin mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aus diesem Grund ist der Erhalt der Signalanlage weiterhin erforderlich. Eine planfreie Betriebsverbindung wäre unverhältnismäßig.



Die Herausgabe von Informationen zur Anlage der Firma gemäß Umweltinformationsgesetz wird überprüft.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn zu gegebener Zeit über die Messergebnisse, das weitere Vorgehen und die Entscheidung über die Herausgabe weiterer Informationen an den Petenten zu unterrichten.

#### **16-P-2012-01713-00**

Haltern

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Die Petentin spricht sich für eine gesetzliche Regelung aus, damit Ackerflächen zuerst an landwirtschaftliche Betriebe veräußert werden.

Dem Anliegen der Petentin wird mit dem Grundstücksverkehrsgesetz grundsätzlich entsprochen.

Zur weiteren Information erhält sie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 08.03.2013.

#### **16-P-2012-01726-00**

Köln

Rentenversicherung

Frau S. wendet sich gegen die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV), die die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die DRV den weiteren medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt und Frau S. unter anderem erneut begutachtet wird. Insbesondere soll auch eine rheumatologische Untersuchung erfolgen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis der medizinischen Sachverhaltsaufklärung zu berichten.

#### **16-P-2012-01734-00**

Köln

Ordnungswesen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Stadt Köln hat im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Brüsseler Platz eingeleitet. Die Maßnahmen haben bereits zu einer Verbesserung geführt und sollen optimiert und fortgesetzt werden. Das ordnungsrechtliche Vorgehen der Stadt Köln ist damit nicht zu beanstanden.

Die Stadt nimmt ihre ordnungsbehördlichen Aufgaben in ausreichendem Maße wahr und hat zugesichert, den Moderationsprozess wie auch die täglichen Einsätze des Ordnungsdienstes (in 2012 ab 15.03.2012 insgesamt 220 Einsätze) auch in 2013 zur Beruhigung der Situation fortzusetzen.

Die gewünschte Regelung für ein Alkoholverbot bzw. die Ermöglichung von diesbezüglichen städtischen Satzungen konnte aus rechtssystematischen Gründen nicht in das Gesetz mit aufgenommen werden.

#### **16-P-2012-01741-00**

Bergneustadt

Beförderung von Personen

Schulen

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist in Nordrhein-Westfalen eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Aufgabenträger, hier des Oberbergischen Kreises und des Kreises Olpe. Zu dieser Aufgabe gehört auch, an einer geeigneten Tarifgestaltung mitzuwirken. Die Aufgabenträger befinden sich nach wie vor in intensiven Verhandlungen hinsichtlich der Einführung von attraktiveren Schülertickets zum einen für die Schülerinnen und Schüler, die im Oberbergischen Kreis wohnen und Schulen in Olpe besuchen, sowie auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Olpe. Für beide Tickets sollte die ÖPNV-Nutzungsmöglichkeit erweitert werden.

Es ist davon auszugehen, dass hierzu auch Gespräche mit den Schulen und Schülerversammlungen stattfinden.

Ziel des Aufgabenträgers ist es, die Änderungen möglichst bis zum Beginn des kommenden Schuljahres umgesetzt zu haben.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), von den Ergebnissen der Verhandlungen zu berichten.

**16-P-2012-01746-00**

Ruppichterath  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung dem Anliegen von Frau S. in der Zwischenzeit inhaltlich in vollem Umfang entsprochen hat.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.03.2013.

**16-P-2012-01747-00**

Bad Berleburg  
Bauordnung

Die Kleinwindanlage ist baugenehmigungspflichtig. Sie könnte bauplanungsrechtlich zulässig sein, wenn sie auch dem primären Nutzungszweck dient, das heißt überwiegend für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugt. Ungeklärt ist im laufenden Baugenehmigungsverfahren bislang insbesondere, ob die Kleinwindanlage gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verstößt.

Auf Grund der bisherigen Datenlage kann der Bauherr den Nachweis, dass die nachträglich beantragte Kleinwindanlage die nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) vorgegebenen Immissionsrichtwerte sicher einhalten kann, nicht erbringen. Eine gutachterliche Betrachtung des Vorhabens ist daher nach den Vorgaben der TA Lärm erforderlich. Eine beratende Hilfestellung kann hierzu die Untere Immissionsschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein geben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr sowie Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

**16-P-2012-01754-00**

Bergisch Gladbach  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Verbraucherschutz

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Aufstellung und des Betriebes von dekorativen Ethanol-Geräten sind ausreichend. Schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der dekorativen Ethanol-Geräte konnten nicht festgestellt werden. Die gelagerte Menge von Bioethanol und die Art der Lagerung sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-01755-00**

Viersen  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass der Kreis Viersen bei den Beihilfefestsetzungen zu den Aufwendungen der ersten beiden ICSI-Behandlungen irrtümlich das Kostenteilungsprinzip nicht korrekt angewandt hatte, so dass dadurch Herr K. auch Beihilfen zu Aufwendungen erhalten hatte, die seiner Ehefrau zuzurechnen gewesen wären.

Aus diesen fehlerhaften Festsetzungen können jedoch keine Rechtsansprüche für zukünftige Beihilfen hergeleitet werden. Insofern kann dem Anliegen von Herrn K. nicht entsprochen werden.

**16-P-2012-01756-00**

Grevenbroich  
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Widerspruch der Petentin mit Widerspruchsbescheid vom 24.01.2013, zugestellt am 26.01.2013, abschlägig beschieden wurde. Ein Zeugnis wurde ausgestellt und abgeholt.

Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.02.2013.

**16-P-2012-01759-00**

Witten  
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter EN getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Herrn S. wird empfohlen, dem Jobcenter alle für eine Überprüfung der Leistungsberechtigung erforderlichen entscheidungsrelevanten Unterlagen nunmehr vorzulegen.

Soweit das Vorbringen von Herrn S. derzeit noch Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren ist, wird er gebeten, die dortigen Entscheidungen abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2012-01771-00**

Bergisch Gladbach  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt hat die Unterbringung des Kindes vorgenommen, um seine Versorgung sicherzustellen, da die Petenten unverschuldet nicht dazu in der Lage sind.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es den Petenten inzwischen gelungen ist, einen guten Kontakt mit den Pflegeeltern ihres Kindes herzustellen, so dass sie an der Entwicklung ihres Kindes teilhaben können.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Bergisch Gladbach nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-01775-00**

Münster  
Rundfunk und Fernsehen

Frau M. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau M. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.03.2013.

**16-P-2012-01778-00**

Linz  
Berufsbildung

Wegen des Fachkräftemangels im Bereich der Altenpflege hat der Petent sich mit einer Reihe von Anregungen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt. Dieser hat die Petition den Landesparlamenten zugeleitet, weil die Durchführung des Berufsankennungsverfahrens nach dem Altenpflegegesetz in den Verantwortungsbereich der Länder fällt.

Der Petitionsausschuss hat sich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) berichten lassen und den Sachstand zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich für den Petitionsausschuss kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Zur weiteren Information erhält Herr J. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 27.03.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**16-P-2012-01780-00**

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Die Petenten wenden sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagen, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen müssen, obwohl sie kein Fernsehen besitzen. Sie möchten weiterhin nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen der Petenten zu entsprechen. Seit 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.03.2013.

**16-P-2012-01782-00**

Düsseldorf

Grundsicherung

Frau M.-R. hat zum 01.05.2005 eine unangemessen teure Wohnung angemietet. Unter Anrechnung der angemessenen Miete ergab sich in der Folgezeit bis Ende April 2012 kein Grundsicherungsleistungsanspruch mehr. Erst durch Anpassung der Mietobergrenze ab dem 01.05.2012 auf aktuell 385 Euro (inklusive Nebenkosten ohne Heizung) besteht für Frau M.-R. wieder ein Anspruch auf Grundsicherung.

Die weitere Überprüfung ihres Leistungsanspruchs ab Dezember 2003 hat ergeben, dass der Anteil für Kindererziehungszeiten von Frau M.-R. als Einkommen anzurechnen ist. Anrechnungsfrei sind nach §§ 294 bis 299 des Sechsten Buchs des Sozialgerichtsbuchs nur die Kindererziehungsleistungen, die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten haben.

Soweit aufgrund eines Irrtums der Stadt Düsseldorf für den Zeitraum vom 01.05.2012 bis 30.04.2013 bei der Leistungsberechnung eine Anrechnung der Kindererziehungszeiten zugunsten von Frau M.-R. nicht erfolgt ist, wird seitens des Grundsicherungsträgers keine

Rückforderung vorgenommen. Mit Schreiben vom 23.11.2012 wurde Frau M.-R. allerdings davon in Kenntnis gesetzt, dass ab dem Beginn des nächsten Bewilligungsabschnitts der Anteil für Kindererziehungszeiten gesetzeskonform als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Die Frau M.-R. darlehensweise zur Verfügung gestellten Lebensmittelgutscheine in Höhe von jeweils 25 Euro wurden inzwischen aufgrund der Petition in eine Beihilfe umgewandelt. Damit wurde diesem Anliegen in vollem Umfang entsprochen. Eine zusätzliche Leistung für die Ausweiskosten einschließlich der Passfotos ist nicht möglich, da diese Kosten bereits pauschal durch den Regelsatz abgegolten sind.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M.-R., sich zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation kurzfristig um eine Reduzierung der unangemessen hohen Unterkunftskosten zu bemühen.

**16-P-2012-01789-00**

Wuppertal

Ausländerrecht

Familie A. ist nach Ablehnung ihres Asylfolgeantrags vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt.

Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor.

Ein Verfahren vor der Härtefallkommission führte im Oktober 2012 nicht zu einer Empfehlung oder einem Ersuchen.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Sie fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundes. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 4, 42 des Asylverfahrensgesetzes gebunden.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Erkrankungen überprüft die Ausländerbehörde zu gegebener Zeit die Reisefähigkeit der einzelnen Familienmitglieder.

Sollte Reisefähigkeit gegeben sein und die Familie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, hat sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-01796-00**

Mönchengladbach  
Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen

Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Darüber hinaus erhält Herr L. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.02.2013.

**16-P-2012-01802-00**

Mühlheim  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Fehlverhalten der Polizeibeamten beim Einschreiten zur Personenüberprüfung und bei der Vollstreckung des Haftbefehls gegen Herrn B. liegt nicht vor. Die sprachlich bedingten Verständigungsschwierigkeiten erklären die Zeitspanne zwischen der Personenüberprüfung auf der Neckarstraße und dem Telefonat von Herrn B. mit seiner Firma.

Der Vorwurf, nach Rückgabe der Brieftasche an Herrn B. habe Bargeld gefehlt, wurde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft in strafrechtlicher Hinsicht geprüft. Das gegen die Beamten wegen des Verdachts des Diebstahls veranlasste Ermittlungsverfahren (147 Js 13/13) wurde durch die Staatsanwaltschaft Duisburg mit Verfügung vom 15.03.2013 gem. § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

**16-P-2012-01807-00**

Düsseldorf  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petent ist unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu erreichen. Der Petitionsausschuss hat daher keine Möglichkeit, dem Petenten das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen.

**16-P-2012-01808-00**

Kaarst  
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen der Petentin, dass keine Rundfunkbeiträge mehr gezahlt werden müssen, da der Werbeanteil bei den öffentlich-rechtlichen Sendern immer mehr ansteigt, kann nicht entsprochen werden. Zur weiteren Information erhält sie eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 19.03.2013.

**16-P-2012-01814-00**

Lippstadt  
Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden

Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Darüber hinaus erhält Frau E. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.02.2013.

**16-P-2012-01815-00**

Duisburg  
Rundfunk und Fernsehen

Herr F. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn F. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Herr F. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.03.2013.

**16-P-2012-01823-00**

Lippstadt

Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielle oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüf Fristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen

(hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Darüber hinaus erhält Herr L. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.02.2013.

**16-P-2012-01826-00**

Lippstadt

Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die indust-

rielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Darüber hinaus erhält Herr L. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.02.2013.

#### **16-P-2012-01827-00**

Lüdenscheid

##### Ausbildungsförderung für Schüler

Die Entscheidungen des Amtes für Ausbildungsförderung des Märkischen Kreises ergingen nach der derzeitigen Rechtslage und sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung rechtsfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Je nach dem Ausgang der in vier Parallelfällen anhängigen Klageverfahren wird das Amt für Ausbildungsförderung den getroffenen Vergleichen folgend über die Anträge neu entscheiden. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.2012.

#### **16-P-2012-01829-00**

Lünen

##### Gesundheitsfürsorge

Die ab dem 01.05.2013 in Kraft tretenden ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucher-schutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind vom Parlament nach intensiven Beratungen in den

Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen worden.

In Nordrhein-Westfalen besteht ein differenziertes Angebot zur Suchtprävention und –hilfe, welches in einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess jeweils an die aktuellen Anforderungen angepasst wird.

Das Nichtraucher-schutzgesetz dient dem Schutz Dritter, nämlich der Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Wenn es insgesamt von positiven gesundheitlichen Effekten begleitet ist, bedeutet das schon deshalb keine Ungleichbehandlung gegenüber alkoholgefährdeten oder kranken Menschen, weil durch deren Konsum keine vergleichbaren Gefahren gegenüber Dritten ausgehen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 19.03.2013.

#### **16-P-2012-01832-00**

Lippstadt

##### Wasser und Abwasser

Zwischenzeitlich hat der Landtag die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 15.03.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist der bisherige § 61a LWG ersatzlos gestrichen.

Die oberste Wasserbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) ist gleichzeitig ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu zu regeln. Die Rechtsverordnung befindet sich in der Abstimmung.

In der Rechtsverordnung wird u. a. geregelt werden, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden.

In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder ge-



werbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielle oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d. h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen. Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG neue Fassung, wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zu betreiben, zu überwachen und - soweit erforderlich - zu sanieren sind.

Darüber hinaus erhält Herr L. zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.02.2013.

#### **16-P-2012-01834-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die Grundlagen der Finanzierung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugs unterrichtet.

Nach der für die Finanzierung des Maßregelvollzugs einschlägigen Rechtsverordnung ist für die jeweilige forensische Klinik zwischen dem Land und dem Klinikträger ein Budget zu vereinbaren, in dem auch Personalkosten zu berücksichtigen sind. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet eine Schiedsstelle.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Bewertung der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) eine erforderliche Behandlung von gemäß § 63 Strafgesetzbuch Unter-

gebrachten im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt gewährleistet ist.

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug wird allerdings auf die Station, auf der der Petent beschäftigt ist, sein besonderes Augenmerk richten.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 26.03.2013.

#### **16-P-2012-01837-00**

Bonn  
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau L. in der Zwischenzeit mit Bescheid vom 29.01.2013 ihre Berufsankennung als Ergotherapeutin von der Bezirksregierung erhalten hat.

Die lange Bearbeitungsdauer, die insbesondere Folge des enormen Anstiegs der Antragszahlen ist, wurde bedauert. Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Bezirksregierung bereits Maßnahmen zur schnelleren Bearbeitung der Anträge auf Berufsankennung veranlasst hat.

#### **16-P-2012-01842-00**

Hagen  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2012-01850-00**

Essen  
Grundsicherung  
Rechtspflege  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Herrn F. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die von der Stadt Essen als Träger der Sozialhilfe getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechtlich zu beanstanden sind.

Darüber hinaus war das Vorbringen in der Vergangenheit schon mehrfach Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren. Die Beanstandungen des Petenten, seine Antrags- und Kla-

geschriften kämen angeblich nicht beim Landessozialgericht in Essen an, haben sich nach dem Bericht der Präsidentin des Landessozialgerichts vom 05.02.2013 nicht bestätigt. Herr F. führt zum Verfahren S 52 SO 547/12 ER des Sozialgerichts Duisburg ein Beschwerdeverfahren bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen L 9 SO 478/12 ER. Der 9. Senat des Landessozialgerichts hat die Beschwerde des Petenten mit Beschluss vom 22.01.2013 zurückgewiesen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

#### **16-P-2012-01856-00**

Bonn

##### Kindergartenwesen

Ab August 2013 hat ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Jugendämter sind allerdings bereits jetzt objektivrechtlich verpflichtet, ein bedarfsdeckendes Angebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, insbesondere zur Entlastung berufstätiger Eltern, vorzuhalten.

Damit ist dem diesbezüglichen Petitionsanliegen von Frau M. gesetzlich bereits entsprochen worden.

Da der Sohn von Frau M. im September 2013 das erste Lebensjahr vollendet, besteht für ihn ab diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Soweit Frau M. ihren Sohn bisher noch nicht in einer Kindertagesstätte angemeldet oder um Vermittlung eines Platzes in der Kindertagespflege gebeten hat, wird ihr vom Petitionsausschuss empfohlen, mit dem Familienbüro der Stadt Bonn Kontakt aufzunehmen.

#### **16-P-2012-01860-00**

Ibbenbüren

##### Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin ist nach Mitteilung des WDR bereits seit Mai 1992 mit einem Radio und einem

Fernsehgerät im Teilnehmerbestand des Beitragsservice (ehemals GEZ) angemeldet. Für sie ändert sich durch den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nichts weiter. Sie zahlt nach wie vor denselben Beitrag, der der Höhe nach voll und ganz der bisherigen Rundfunkgebühr entspricht.

Sofern die Petentin darauf hinweisen möchte, dass Sie keine Rundfunkangebote mehr nutzt und dementsprechend von der Beitragspflicht befreit werden möchte, wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen Anspruch auf eine ausreichende Finanzausstattung unabhängig von den Nutzungsgewohnheiten der Rundfunkteilnehmer haben.

Menschen mit niedrigem Einkommen haben weiterhin die Möglichkeit, sich befreien zu lassen, wenn sie aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage sind, den Beitrag zu zahlen und ihre Bedürftigkeit mit einem Sozialbescheid (z. B. einem BAföG-Bescheid oder einem Bescheid über ergänzendes Arbeitslosengeld II) nachweisen.

Mit der Einführung des neuen Rundfunkbeitragsmodells wurde für Menschen mit niedrigem Einkommen die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung werden dann auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro werden sie also die Befreiung erhalten, wenn ihr Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt.

Sofern es der Petentin um eine entsprechende Beitragsbefreiung geht, kann ihr nur empfohlen werden, sich mit den erforderlichen Nachweisen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zu wenden und dort einen entsprechenden Antrag zu stellen.

#### **16-P-2012-01861-00**

Paderborn

##### Beförderung von Personen

Die Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes wurde mit dem Taxenverband abgestimmt. Die Fahrgassen sind ausreichend bemessen. Durch die Gesamtgestaltung wird zudem schnelles Fahren der Verkehrsteilnehmer wirkungsvoll verhindert. Der Bereich ist nach polizeilichen Erkenntnissen auch nach über einjährigem Betrieb bezüglich der Unfalllage unauffällig. Da-

her ist weder eine Fehlplanung noch eine besondere Gefahrenlage zu erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-01862-00**

Köln

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Stadt Köln hat im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Brüsseler Platz eingeleitet. Die Maßnahmen haben bereits zu einer Verbesserung geführt und sollen optimiert und fortgesetzt werden. Das ordnungsrechtliche Vorgehen der Stadt Köln ist damit nicht zu beanstanden.

Die Stadt nimmt ihre ordnungsbehördlichen Aufgaben in ausreichendem Maße wahr und hat zugesichert, den Moderationsprozess wie auch die täglichen Einsätze des Ordnungsdienstes (in 2012 ab 15.03.2012 insgesamt 220 Einsätze) auch in 2013 zur Beruhigung der Situation fortzusetzen.

Die gewünschte Regelung für ein Alkoholverbot bzw. die Ermöglichung von diesbezüglichen städtischen Satzungen konnte aus rechtssystematischen Gründen nicht in das Gesetz mit aufgenommen werden.

**16-P-2012-01863-00**

Drensteinfurt

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts des Kreises Warendorf nicht zu beanstanden.

Der Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) wurde bereits mit Bescheid vom 20.12.2011 abgelehnt. Auch die im Rahmen der Petition erfolgte erneute Überprüfung ergab, dass der Sohn der Eheleute B. nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 35 a SGB VIII zuzuordnen ist, bei ihm allerdings weiterhin Hilfebedarf im Sozialverhalten und im Bereich der Eigenwahrnehmung besteht.

Dem Anliegen von Frau B. konnte insoweit entsprochen werden, als dass für die Familie inzwischen eine Hilfe vor Ort installiert wurde, die dem Hilfebedarf des Jungen entspricht und darüber hinaus für die Familie räumlich erreichbar ist.

**16-P-2012-01870-00**

Bochum

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Zu seinem Vorbringen erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.03.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**16-P-2012-01871-00**

Düsseldorf

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach kann der Petent die Nachzahlung der für die Zeit seines Aufenthalts auf den Philippinen bis zum Wiederantritt des Dienstes einbehaltenen Bezüge nicht beanspruchen. Die Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes ist für ihn ohne Erfolg geblieben. Auch liegen keine besonderen Gründe vor, die einbehaltenen Dienstbezüge aus Billigkeitsgründen nachzuzahlen.

Die durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel aus Anlass einer Mitteilung des Landesamts für Besoldung und Versorgung NRW an den Petenten gerichtete Bitte, seine wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Es handelte sich dabei um eine übliche Maßnahme, die ungeachtet der jeweiligen Person erfolgt.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Abschluss der Prüfung nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.03.2013.

**16-P-2012-01873-00**

Bottrop  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die Entscheidung der AOK geltendem Recht entspricht und insofern nicht zu beanstanden ist.

Von der Versicherungspflicht werden Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind, nur erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

Die Petentin hat mitgeteilt, dass sie inzwischen bei der Knappschaft gesetzlich versichert sei.

Die Petition ist damit erledigt.

**16-P-2012-01874-00**

Herne  
Altenhilfe

Am 28.01.2013 wurden die in der Petition von Herrn W. vorgetragene Ausführungen vor Ort im Altenwohnheim Egge überprüft.

Hinsichtlich der Pflege und Dokumentation bestand kein Anlass zu Beanstandungen. Die von Herrn W. geschilderten Auffälligkeiten waren zum Prüfzeitpunkt nicht feststellbar.

**16-P-2012-01875-00**

Köln  
Staatliches Bauwesen  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

**16-P-2012-01876-00**

Köln  
Staatliches Bauwesen  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in-

formiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

#### **16-P-2012-01877-00**

Köln

Staatliches Bauwesen

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des

Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

#### **16-P-2012-01880-00**

Köln

Staatliches Bauwesen

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

#### **16-P-2012-01882-00**

Köln

Staatliches Bauwesen

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal

„Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

#### **16-P-2012-01885-00**

Köln

Hilfe für behinderte Menschen

Frau R. bittet um Unterstützung in ihrer Schwerbehindertenangelegenheit und fordert die Feststellung der Stadt Köln, dass bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „RF“ vorliegen.

Hierzu ist derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Sozialgericht Köln anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen darf.

Daher bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

#### **16-P-2012-01886-00**

Hamminkeln

Gesundheitsfürsorge

Die ab dem 01.05.2013 in Kraft tretenden ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucher-schutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind vom Parlament nach intensiven Beratungen in den Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen worden.

Die Rauchverbote greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.03.2013.

**16-P-2012-01895-00**

Köln

Staatliches BauwesenStädtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

**16-P-2012-01896-00**

Köln

Staatliches BauwesenStädtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in-

formiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

**16-P-2012-01897-00**

Nettetal

Arbeitsförderung

Die von den Jobcentern Nettetal (Kreis Viersen) sowie der Stadt Schmallenberg (Hochsauerlandkreis) getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nach Auffassung des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Das von der Petentin und ihrer Familie (Mutter und Schwester) vorgelegte Mietangebot überschreitet sowohl hinsichtlich der Größe als auch hinsichtlich der Kosten die für die Stadt Schmallenberg geltenden Angemessenheitskriterien. Zwar bilden Frau Anita Z. mit ihrer Tochter T. und die Petentin vom Grund-

satz her zwei getrennte Bedarfsgemeinschaften, jedoch wäre bei einer gemeinsamen Anmietung der gewünschten Immobilie von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen, da es sich um eine Wohnung mit gemeinsamer Nutzung von Küche, Badezimmer und Ess-/Wohnbereich handelt.

Die Stadt Schmallenberg hat dem Jobcenter Nettetal daher zu Recht mitgeteilt, dass die von der Familie Z. gewünschte Unterkunft die Angemessenheitskriterien für Schmallenberg nicht erfüllt. Als Folge ist auch die Ablehnung der vom Jobcenter Nettetal erbetenen Zusage zum Umzug nicht zu beanstanden.

Soweit sich Frau Z. in ihrer Petition über das Verhalten und Äußerungen von Mitarbeitern der Stadt Schmallenberg beschwert, wird ihre Darstellung seitens der dortigen Mitarbeiter ausdrücklich bestritten. Insbesondere sei die Aussage, man werde Familie Z. das Leben zur Hölle machen, nie gefallen. Darüber hinaus verweist das Jobcenter in seiner Stellungnahme auf Beschimpfungen der Bediensteten durch die Mutter der Petentin.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen nicht möglich, eine Klärung des tatsächlichen Sachverhalts herbeizuführen. Er möchte allerdings ausdrücklich feststellen, dass er Beschimpfungen oder Drohungen grundsätzlich missbilligt, egal von welcher Person sie getätigt werden.

#### **16-P-2012-01904-00**

Bornheim

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Beim Betrieb einer Hundeschule handelt es sich um eine Dienstleistung, die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) bei dem zuständigen Gewerbeamt angezeigt werden muss. Bei der Ausübung des Gewerbes muss auf die Einhaltung von baurechtlichen Vorschriften geachtet werden. Da seitens des Petenten keine konkrete Fläche bzw. Liegenschaft benannt wird, ist eine baurechtliche Prüfung des Falls nicht möglich. Im Regelfall ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei einem Hundepplatz um ein bauliches Vorhaben handelt, das genehmigt werden muss. Vorhaben und Standort bedürfen dabei einer Einzelfallbetrachtung. Als gewerbliche Anlage kann ein Hundepplatz z. B. in einem Gewerbegebiet zugelassen werden. In dieser Form wird die Hundeschule des Petenten auch bereits seit 2008 betrieben.

Gewerbeflächen werden von den Gemeinden ausgewiesen. Sie richten sich dabei nach dem ihnen bekannten Bedarf. Die Vermarktung der Flächen erfolgt zumeist durch die regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungen. Diese stellen hierfür umfassende Informationen zur Verfügung. Häufig können die Angebote von Interessenten über Online-Datenbanken abgerufen werden. So bietet der Strukturatlas der Region Köln/Bonn ([www.strukturatlas-region-koeln-bonn.de](http://www.strukturatlas-region-koeln-bonn.de)) einen Überblick über rund 800 Hektar verfügbare Gewerbe- und Industrieflächen in der Region Köln/Bonn. In der Region wird eine Vielzahl von Flächen angeboten, die für kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich geeignet sind. Es ist nicht erkennbar, dass eine Diskriminierung solcher Unternehmen bei der Vermarktung von Flächen vorliegt.

Als Außenbereichsvorhaben könnte ein Hundepplatz im Einzelfall als sonstiges Vorhaben zugelassen werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den öffentlichen Belangen gehört u. a., dass die Nutzung nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans oder Gesichtspunkten des Landschafts- und Naturschutzes widerspricht.

Dem Petenten wird empfohlen, von dem Beratungsangebot seiner Bauaufsichtsbehörde Gebrauch zu machen und mit dieser im Einzelfall zu klären, ob Flächen, die ihm für sein Vorhaben geeignet erscheinen, entsprechend genutzt werden können bzw. eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen kann.

#### **16-P-2012-01906-00**

Castrop Rauxel

Abgabenordnung

Die Steuerveranlagungen für die Kalenderjahre 2000 bis 2008 sind bestandskräftig und können nicht mehr geändert werden. Einwendungen gegen die Höhe der Festsetzungen konnte der Petent in den Einspruchs- und Klageverfahren vortragen.

Nachdem die Steuererklärungen für die Kalenderjahre 2009 und 2010 im Januar 2013 eingegangen sind, wird das Finanzamt die Änderung der Festsetzungen für das Kalenderjahr 2009 im Rahmen des Einspruchsverfahrens prüfen und die Festsetzungen für das Kalenderjahr 2010 erstmalig durchführen. Das Rechtsschutzbedürfnis des Petenten ist durch Einlegung der Einsprüche gewahrt.



Das Finanzamt hat die Säumniszuschläge, wie im Erörterungstermin beim Finanzgericht am 24.08.2010 vereinbart, anteilig erlassen.

Darüber hinausgehende Erlassanträge hat das Finanzamt auf Grund unzureichender Begründung zu Recht abgelehnt. Gegen die Ablehnungen beschritt der Petent den Rechtsweg. Nach erfolglosem Einspruch und Klage wurde das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

Die Finanzbehörde ist nur dann zur Erteilung eines Abrechnungsbescheides verpflichtet, wenn zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde Streitigkeiten über die Verwirklichung eines Steueranspruchs bestehen. Eine Streitigkeit liegt jedoch erst vor, wenn Meinungsverschiedenheiten weder durch mündliche Verhandlung noch im Korrespondenzwege auszuräumen sind. Dabei muss im vorliegenden Fall der Petent oder sein Vertreter dem Finanzamt konkrete Angaben über die Art der Meinungsverschiedenheit und den entsprechenden verwirklichten Anspruch machen. Nur so hat das Finanzamt die Möglichkeit, eine Klärung herbeizuführen. Der Steuerberater hat die von ihm vorgetragenen Unstimmigkeiten bisher nicht konkretisiert. Das Finanzamt lehnte die Anträge zu Recht ab. Der Petent beschritt des Weiteren den vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsweg durch Erhebung der Klage vor dem Finanzgericht, so dass sein Rechtsschutz gewahrt ist.

Die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgte rechtmäßig, weil auf Grund der vorangegangenen Vollstreckungsversuche mit einer vollständigen Befriedigung aus dem beweglichen Vermögen nicht zu rechnen war. Der Vollstreckungsauftrag an den Vollziehungsbeamten erfolgte als weitere Vollstreckungsmaßnahme ebenfalls zu Recht. Die wirtschaftliche Existenz des Petenten ist durch die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung gewahrt.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

#### **16-P-2012-01917-00**

Köln

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen ein differenziertes Angebot zur Suchtprävention und Suchthilfe besteht, das in

einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess jeweils an die aktuellen Anforderungen angepasst wird.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 27.03.2013.

#### **16-P-2012-01918-00**

Steinhagen

Lehrerzuweisungsverfahren

Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau N. überprüft und festgestellt, dass die von ihr gewünschte Abordnung über den 31.07.2013 hinaus nicht möglich ist.

Die Entscheidung der Beendigung der Abordnung an die Regenbogenschule zum 31.07.2013 ist sachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss empfiehlt Frau N., nachträglich die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch ein grundständiges Lehramtsstudium zu erwerben oder sich um die Teilnahme an der Sondermaßnahme zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung zu bewerben und damit in der sonderpädagogischen Förderung ihre Kompetenzen in der Fachrichtung Sprache einzubringen.

Zur Erläuterung erhält Frau N. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.03.2013.

#### **16-P-2012-01929-00**

Gelsenkirchen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg den Antrag auf Haftaufschub abgelehnt hat.

Ferner hat er zur Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die gegen diese Entschließung gerichtete Beschwerde eingehend geprüft hat und dem Petenten noch einen Bescheid erteilen wird.

Zudem hat er sich umfassend über den Gesundheitszustand des Petenten, die zu seiner Behandlung durch die Justizvollzugsanstalten Hagen und Gelsenkirchen getroffenen Maßnahmen und die Bereitschaft des Petenten unterrichtet, an einer Diagnostik und Therapie mitzuwirken.

Soweit eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen bevorsteht, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Rechtsfindung des Gerichts Einfluss zu nehmen.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Duisburg hat über das Gnadengesuch noch nicht entschieden. Auch insoweit ist dem Petitionsausschuss eine Einflussnahme verwehrt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-01938-00**

Aachen

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Situation auf dem in Rede stehenden Grundstück unterrichten lassen.

Das Anliegen hat sich durch den Umzug von Frau H. erledigt.

#### **16-P-2012-01939-00**

Dortmund

Wasser und Abwasser

Sofern alle Wohnungen der Wohnungseigentümergeinschaft von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden, besteht keine Untersuchungspflicht. Werden hingegen auch nur einzelne Eigentumswohnungen vermietet, besteht eine Untersuchungspflicht des Trinkwassers auf Legionellen. Die Untersuchung ist für diese Trinkwasseranlagen nach der am 13.12.2012 geänderten Trinkwasserverordnung nunmehr nur noch mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

#### **16-P-2012-01942-00**

Köln

Staatliches Bauwesen

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

#### **16-P-2012-01951-00**

Berlin

Sozialhilfe

Die vom Sozialamt des Kreises Coesfeld bislang getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Frau S. ist gegenüber ihrer Mutter, ebenso wie ihre Brüder, grundsätzlich unterhaltspflichtig. Die vom Träger der Sozialhilfe in der Vergangenheit vorgenommenen Prüfungen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Unterhaltsansprüche gegenüber Frau S. bestehen, führten in den Jahren 2003, 2004 und 2008 zu dem Ergebnis, dass Frau S. unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus unterhaltsrechtlicher Sicht nicht leistungsfähig war.

Eine erneute Prüfung im Jahr 2012 ergab dagegen erstmalig eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit in Höhe von bis zu 322 Euro monatlich. Derzeit werden beim Kreis Coesfeld die von der beauftragten Rechtsanwältin von Frau S. erhobenen Einwendungen überprüft. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

#### **16-P-2012-01952-00**

Bad Kreuznach  
Rechtspflege

Frau F. beklagt sich darüber, dass sie im Zusammenhang mit einem Nachlassverfahren nicht angemessen behandelt wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Justizministerium) berichten lassen.

Sie hat festgestellt, dass der Inhalt der unter dem 20.11.2012 erteilten Gerichtskostenrechnung an die Petentin nicht zu beanstanden ist. Die Gerichtskasse erstellt Rechnungen für eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren. Im Interesse eines effizienten Verwaltungshandelns sollen die dafür verwendeten Formulare möglichst allen Rechnungsanlässen gerecht werden. Dies wird unter anderem durch die Verwendung des Oberbegriffs „Sache“ als Kurzbezeichnung des Verfahrens, das Anlass zu der Rechnungsstellung gegeben hat, erreicht.

In dem weiteren Rechnungstext, mit dem der in Rechnung gestellte Betrag erläutert worden ist, werden die gesetzlichen Grundlagen zutreffend genannt und stichwortartig erläutert. Zu einer ausführlichen Erläuterung, wie sie die Petentin mit Schreiben vom 17.01.2013 erhalten hat, wäre die Gerichtskasse gar nicht in der Lage. Sie ist lediglich Zahlstelle und über den Inhalt der Verfahren, die Anlass zu Rechnungsstellungen geben, nicht informiert. Den Rechnungsempfängern erschließt sich der Rechnungsanlass in aller Regel aus ihrer Verfahrensbeteiligung in Verbindung mit den in den Rechnungen angegebenen Kurzbezeichnungen. Wo dies im Einzelfall nicht ausreicht,

werden entsprechende Nachfragen der Rechnungsempfänger an die zuständigen Gerichte weitergeleitet und von dort eingehend beantwortet. Eine solche Erläuterung hat die Petentin mit Schreiben vom 17.01.2013 erhalten.

Weiterhin hat sie festgestellt, dass Voraussetzung für die Weiterleitung eines Antrags an eine andere Abteilung ist, dass der Schriftsatz, der den Antrag enthält, für die zur Antragsbearbeitung zuständige Abteilung aus sich heraus verständlich ist. Diese Voraussetzung wäre bei der Übersendung einer Ablichtung des Schreibens des Ehemanns der Petentin vom 22.11.2012 an das Grundbuchamt nicht erfüllt gewesen. Es war deshalb sachgerecht, den Antragsteller in der Annahme, dass daraufhin ein aus sich heraus verständlicher Antrag gestellt würde, zu bitten, sich unmittelbar an das Grundbuchamt zu wenden.

Der Ausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Frau F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.03.2013 nebst Anlage.

#### **16-P-2012-01960-00**

Datteln  
Grundsicherung  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Herr G. beschwert sich über die Stadt Datteln, die die Bewilligung eines Darlehens zur Begleichung von Stromschulden ablehnt. Ferner kritisiert er seine Betreuerin und fordert die Aufhebung der Betreuung.

In einem Erörterungstermin wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Darlehens sehr ausführlich mit Herrn G., seiner Betreuerin, deren bevollmächtigten Rechtsanwalt sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Datteln thematisiert.

Seitens der Stadt besteht keine Bereitschaft, dem mit der Petition vorgetragene Anliegen zu entsprechen. Insbesondere beruft sich die Stadt auf das durchgeführte Eilverfahren beim Sozialgericht Gelsenkirchen und verweist auf das anhängige sozialgerichtliche Klageverfahren.

Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Klagever-

fahren einzugreifen, so dass dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

Die Stadt hat sich bereit erklärt, Herrn G. einen für Wohnräume geeigneten Gasofen sowie die erforderlichen Gasflaschen zu bewilligen.

Festzustellen ist allerdings, dass sich die Wohnsituation allein dadurch nicht im erforderlichen Umfang verbessern lässt, da Herr G. weiterhin nicht in der Lage sein wird, sich in seiner Wohnung warme Mahlzeiten oder Getränke zuzubereiten beziehungsweise sich mit warmem Wasser zu waschen.

Zweifelsohne ist der Stadt beizupflichten, dass seit 2006 mehrfach Gas- und Stromschulden aufgelaufen sind, weil Herr G. die monatlichen Abschlagszahlungen nicht geleistet hat. Aufgrund der Versäumnisse von Herrn G. gewährte die Stadt Datteln bereits in der Vergangenheit zur Begleichung der Schulden ein Darlehen. Gleichwohl sind seitdem erneut Gas-/Stromschulden entstanden.

Auch hat Herr G. in der Vergangenheit mehrfach geäußert, die Abschlagszahlungen seien von der Stadt Datteln zu zahlen. Die Befürchtung der Stadt, dass er auch bei einer erneuten Darlehensgewährung, Schuldentilgung und folgendem Gas-/Stromanschluss weiterhin Abschlagszahlungen nicht regelmäßig vornehmen und sich die Anhäufung von Schulden erneut wiederholen könnte, ist daher durchaus nachvollziehbar.

Allerdings wurde Herr G. im Erörterungstermin unmissverständlich darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Stadt ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Abschlagszahlungen regelmäßig erfolgen. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses hat Herr G. das auch erfasst und inzwischen akzeptiert. Der Petitionsausschuss geht zudem davon aus, dass seine neue Betreuerin, die ebenfalls am Erörterungstermin teilgenommen hat, dafür Sorge tragen wird, dass zukünftig Abschlagszahlungen erfolgen und damit erneute Gas- und Stromschulden vermieden würden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Amtsgericht Recklinghausen für Herrn G. wegen seiner Erkrankungen bereits vor zehn Jahren für die Bereiche Vermögensangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und Ämtern sowie

Wohnungsangelegenheiten eine Betreuung eingerichtet hat. Trotz mehrfacher Interventionen durch Herrn G. hat das Amtsgericht die Betreuung auch nicht aufgehoben, so dass das Amtsgericht davon ausgeht, dass Herr G. seine Angelegenheiten in den genannten Bereichen ohne Unterstützung weiterhin nicht regeln kann. Dies hat sich in der Vergangenheit auch insoweit bestätigt, dass die Versuche, Herrn G. die Verantwortung für die Zahlung der monatlichen Abschläge gänzlich zu übertragen beziehungsweise zu belassen, mehrfach gescheitert sind. Aus diesem Grund überweist die Stadt Datteln auch vereinbarungsgemäß den Mietzins monatlich direkt an den Vermieter, um so zumindest eine regelmäßige Zahlung des Mietzinses sicherzustellen.

Ob die Schulden durch Versäumnisse allein von Herrn G. und/oder seiner ehemaligen Betreuerin entstanden sind, kann dahinstehen, jedenfalls wäre es in der Nachschau sinnvoll gewesen, wenn die ehemalige Betreuerin die Vornahme der monatlichen Abschlagszahlungen durch Herrn G. engmaschig überprüft hätte. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die jetzige Betreuerin dem nachkommen wird.

Im vorliegenden Fall ist weiter zu berücksichtigen, dass Herr G. seit nunmehr über einem Jahr ohne Strom und Gas in seiner Wohnung lebt. Nach eigenen Angaben ernährt sich Herr G. fast ausschließlich in Fastfood-Betrieben. Im Erörterungstermin hat Herr G. zudem erklärt, er habe an einer Lungenentzündung gelitten und hat hierzu entsprechende Röntgenbilder vorgelegt.

Die Betreuerin hat im Erörterungstermin ausgeführt, sie habe mehrfach Kontakt zu verschiedenen Gas- und Stromanbietern aufgenommen. Es bestehe allseits keine Bereitschaft zur Gas- und Stromversorgung (auch nicht mit Münz- oder Chipgeräten), sofern die Schulden nicht in vollem Umfang beglichen sind. Da für Herrn G. keine Möglichkeit ersichtlich ist, auf dem öffentlichen Bankenmarkt ein Darlehen in Höhe der Schulden von rund 2.200,00 € zu erhalten, befindet sich Herr G. bezogen auf die Gas- und Stromversorgung aus Sicht des Petitionsausschusses in einer ausweglosen Situation.

Daher bittet der Petitionsausschuss den Kreis Recklinghausen beziehungsweise die Stadt Datteln um nochmalige Überprüfung, ob nicht doch ein Darlehen in Höhe der Strom- und Gassschulden bewilligt beziehungsweise eine entsprechende Prozessklärung im laufenden

gerichtlichen Verfahren abgegeben werden kann.

Im Falle einer Bewilligung müssten allerdings Herr G. und seine Betreuerin sicherstellen, dass das Darlehen regelmäßig getilgt wird. Hier böte sich beispielsweise eine Regelung dahingehend an, dass die Stadt Datteln die Differenz von Bewilligungsbetrag und Mietzins zur Tilgung verwenden kann. Weiterhin müsste sichergestellt werden, dass zukünftig die monatlichen Abschlagzahlungen an Gas- und Stromversorger in vollem Umfang und pünktlich erfolgen. Möglicherweise bestünde seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund die Bereitschaft, die Rentenleistungen in Höhe der Abschlagzahlung direkt an den Gas-/Stromanbieter und den Restbetrag auf das Konto von Herrn G. anzuweisen. Dies wäre seitens der Betreuerin vorab zu klären.

Sollte es doch noch zu einer Lösung im Sinne des voranstehenden Vorschlags kommen, sollte Herr G. sich unmissverständlich bewusst machen, dass dies ein sehr großes Entgegenkommen von Kreis und Stadt wäre, welches als eine letzte Chance zu verstehen ist.

Soweit sich die Petition gegen den Stromanbieter richtet, wurde diese zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auch die Entscheidung des Amtsgerichts Recklinghausen über die Einrichtung einer Betreuung für Herrn G. von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst ist.

#### **16-P-2012-01968-00**

Grevenbroich

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Der Petent erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.03.2013.

#### **16-P-2012-01971-00**

Brühl

##### Ausländerrecht

Die Petenten sind nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren rechtskräftig vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Abschiebungsverbote sind in den Verfahren nicht festgestellt worden. Hinsichtlich der vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe ist die Ausländerbehörde an die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte gebunden.

Das Vorbringen des Petenten rechtfertigt insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht. Zudem sind die Petenten wiederholt straffällig geworden. Auch sind sie nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern beziehen seit ihrer Einreise Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Hinblick auf die angeführten Erkrankungen einzelner Familienmitglieder wird die Ausländerbehörde nach Vorlage der angeforderten ärztlichen Atteste prüfen, ob inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse bestehen. Die vorgetragene Erkrankung des Kindes Ismail kann im noch anhängigen asylrechtlichen Klageverfahren eingebracht werden.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen asylrechtlichen Klagen und den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht für das Kind Ismail sowie das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2012-01986-00**

Bad Honnef

##### Rundfunk und Fernsehen

Die Petentinnen wenden sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagen, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen müssen, obwohl sie nur ein Radio besitzen. Sie möchten nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen der Petentinnen zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhalten die Petentinnen eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.03.2013.

#### **16-P-2012-01991-00**

Ahlen

Straßenbau

Die Stadt untersucht derzeit verschiedene Planungsvarianten für einen Ausbau der „Chamissostraße“. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen einer Anwohnerbeteiligung vorzustellen, um dann mit einer überarbeiteten Ausbauplanung den Rat erneut zu befassen.

Auch vor dem Hintergrund der wohlwollenden Haltung des Bauausschusses des Rates der Stadt zum Anliegen der Anwohnergemeinschaft sollte dieses abgewartet werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn erstmalig zum 30.11.13 über die weitere Entwicklung in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit zu informieren.

#### **16-P-2012-01995-00**

Telgte

Pflegeversicherung

Die von Frau S. kritisierte Ausbildungsumlage stellt eine gesetzeskonforme Maßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Altenpflege dar.

Pflegebedürftige werden nicht erst seit der Einführung der Ausbildungsumlage mit Ausbildungskosten belastet, sondern diese konnten auch schon vorher (dann allerdings „versteckt“ im Pflegegesetz) an sie weitergegeben werden.

Finanziellen Mehrbelastungen kann nur durch eine Änderung der Finanzsystematik in der Pflegeversicherung auf Bundesebene abgeholfen werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau S., sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Zum besseren Verständnis des am 01.07.2012 eingeführten Umlageverfahrens über die Berufe in der Altenpflege erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.03.2013.

#### **16-P-2012-01996-00**

Hörstel

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. und das der Petition zugrunde liegende 2. Ausbauprogramm für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bedarfsplanung anhand der Landgerichtsbezirke ein sachgerechtes und gerichtlich anerkanntes Kriterium bei der Auswahl von Standorten für forensische Kliniken darstellt.

Eine abschließende Prüfung und Auswahl von Standorten für Klinikbauten ist noch nicht erfolgt.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 20.03.2013.

#### **16-P-2012-01998-00**

Sinzig

Rechtspflege

Der Petent regt eine Änderung der Schiedsamtgesetzes der Bundesländer an.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er schließt sich der Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) vom 28.03.2013 an. Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens des Petenten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme.

**16-P-2012-02003-00**

Billerbeck  
Kindergartenwesen

Die Elternbeitragsbefreiung für sogenannte „Kann-Kinder“ durch § 23 Absatz 3 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) stellt keine unge-rechtfertigte Ungleichbehandlung zur Elternbeitragsbefreiung für regulär schulpflichtige Kinder dar.

Eltern von „Kann-Kindern“ nehmen die Elternbeitragsfreiheit vor dem Schuleintritt gegen-über den Eltern regulär schulpflichtiger Kinder bereits acht Monate früher in Anspruch, so dass durch eine verkürzte Elternbeitragsbe-freiung kein Nachteil für Eltern von „Kann-Kindern“ besteht.

Auch das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Regelung des § 23 Ab-satz 3 Satz 2 KiBiz mit seiner regelmäßigen Verkürzung der Beitragsfreiheit für so genann-te „Kann-Kinder“ nicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes oder sonstiges höherrangiges Recht verstößt. Gegen diesen Gerichtsbe-scheid wurde allerdings am 04.12.2012 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (AZ: 24 K 5970/12) Rechtsmittel eingelegt, weshalb die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleis-teten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Ent-scheidungen überprüfen, ändern oder aufhe-ben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren aus-geschlossen.

**16-P-2012-02004-00**

Dortmund  
Rundfunk und Fernsehen

Frau B. wendet sich gegen den neuen Rund-funkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbei-trag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Bei-trag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem An-liegen von Frau B. zu entsprechen. Seit die-sem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes an-knüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags

befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermä-ßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.03.2013.

**16-P-2012-02007-00**

Düsseldorf  
Recht der Tarifbeschäftigten  
Weiterbildung

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Herrn B geprüft und festgestellt, dass das Vor-gehen der Fachhochschule Düsseldorf rechtl-ich nicht zu beanstanden ist.

Zur Erläuterung erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovati-on, Wissenschaft und Forschung vom 12.03.2013.

**16-P-2012-02009-00**

Rödinghausen  
Gesundheitsfürsorge

Die ab dem 01.05.2013 in Kraft tretenden aus-nahmslosen Rauchverbote des Nichtraucher-schutzgesetzes sind vom Parlament nach in-tensiven Beratungen in den Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen worden.

Die Rauchverbote greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufs-ausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerecht-fertigt.

Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständig-keit gesetzliche Regelungen zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit beschlossen. Hierbei ha-ben sie sich grundsätzlich für ein weitgehend einheitliches Rauchverbot in Gaststätten ent-schieden. Länderspezifische Unterschiede bzw. unterschiedliche Ausnahmeregelungen sind aber durchaus möglich und können, wie von Herrn Z. geschildert, in Grenznähe durch-aus zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Hie-raus kann aber kein Anspruch auf Ausnah-meregelnungen abgeleitet werden.

Herr Z. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipati-on, Pflege und Alter vom 21.03.2013.

**16-P-2012-02012-00**

Dortmund  
Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Die vom Jugendamt der Stadt Dortmund getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Einschaltung des Familiengerichts, waren zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich und sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Daniel bereits am 11.03.2013 auf Antrag von Frau S. in einer Intensivgruppe einer Düsseldorfer Einrichtung für sexuell übergriffige Jugendliche untergebracht werden konnte.

Er empfiehlt Frau S., die ihr und ihren Kindern vom Jugendamt angebotenen Hilfen auch weiterhin vertrauensvoll in Anspruch zu nehmen.

**16-P-2012-02014-00**

Köln  
Staatliches Bauwesen  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Amts- und Landgericht in Köln befindet sich in einem sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Zustand. Die Landesregierung (Justizministerium) prüft gemeinsam mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine angemessene Unterbringung des Amts- und Landgerichts sicherzustellen. Die Abwägung möglicher Alternativen wie z. B. eine umfassende Instandsetzung und Modernisierung des Bestandsgebäudes oder die Errichtung eines Neubaus erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Investitionskosten, der zeitlichen Abwicklung und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der jeweiligen Gebäude.

Eine endgültige Entscheidung für einen Neubau und dessen Standort ist noch nicht getroffen worden.

Bezüglich der Errichtung eines Justizzentrums auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ haben bislang lediglich erste Vorüberlegungen stattgefunden. Neben den genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hängt die Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstücksareal „Domgärten“ maßgeblich auch davon ab, ob mit der Stadt Köln als Trägerin der Planungshoheit Einvernehmen über ein solches Bauvorhaben erzielt werden kann.

Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung gewährt Art. 28 des Grundgesetzes den Kommunen die Befugnis, frei von staatlicher Einflussnahme die Bodennutzung für das jeweilige Kommunalgebiet festzulegen und über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Rahmen der Gesetze zu entscheiden.

**16-P-2012-02015-00**

Düsseldorf  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.03.2013. Danach kann Ihrem Anliegen die Rundfunkgebühren bzw. die Rundfunkbeiträge abzuschaffen, aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

**16-P-2012-02016-00**

Haltern am See  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Bürgerinitiative Haltern am See und zum Schutze der Hohen Mark sowie das der Petition zugrunde liegende 2. Ausbauprogramm für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Prüfung und Auswahl von Standorten für Klinikneubauten noch nicht erfolgt ist. Die vorgebrachten Bedenken der Bürgerinitiative werden jedoch in das laufende Prüfungsverfahren einbezogen.

Zum Verständnis des Ablaufs des Verfahrens zur Standortsuche erhält die Bürgerinitiative eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.03.2013.



**16-P-2012-02017-00**

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Die Petentin wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie lediglich einen Computer besitzt und das Fernsehen ablehnt. Sie möchte von der Beitragspflicht befreit werden.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.03.2013.

**16-P-2012-02018-00**

Lünen

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn G. unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Bedarfsplanung anhand der Landgerichtsbezirke ein sachgerechtes und gerichtlich anerkanntes Kriterium bei der Auswahl von Standorten für forensische Kliniken darstellt.

Der Ausschuss teilt nicht die Ansicht von Herrn G., der Neubau einer forensischen Klinik am Standort "Viktoria I/II" in Lünen könnte zu negativen Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte führen.

Im Übrigen ist eine abschließende Prüfung und Auswahl von Standorten für Klinikneubauten noch nicht erfolgt. Insofern besteht derzeit kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Erläuterung erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 26.03.2013.

**16-P-2012-02022-00**

Dormagen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) vom 25.03.2013 zur Kenntnis genommen. Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV) angesichts der Vorgeschichte des Falles und der damit für die Mitglieder des Deichverbandes Dormagen eingetretenen finanziellen Belastungen um aufsichtliche Begleitung der weiteren Entwicklung. Der Ausschuss bittet auch um schriftliche Unterrichtung darüber, ob das zwischenzeitlich aufgefundene Deichbuch der Interessengemeinschaft bzw. dem Deichverband zur Verfolgung ihrer Rechte zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Ausschuss bittet den zuständigen Fachausschuss des Landtags (Umweltausschuss) zu prüfen, ob dem Beispiel anderer Bundesländer folgend Hochwasserschutz als staatliche Aufgabe organisiert werden sollte.

Nach Auffassung des Ausschusses muss sichergestellt werden, dass angesichts der nach Auffassung des MKULNV gegenwärtig nur schwer zu kalkulierenden Kosten für die sogenannte „große Lösung“, nicht weitere finanzielle Risiken für die Mitglieder des Deichverbandes entstehen, die über das Maß der in der Stellungnahme vom 25.03.2013 genannten Beträge hinausgehen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV) um fortlaufende schriftliche Unterrichtung.

**16-P-2012-02024-00**

Düsseldorf

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau P. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.03.2013.

**16-P-2012-02030-00**

Seevetal

Baugenehmigungen

Straßenbau

Dem beabsichtigten Bauvorhaben fehlt es bislang an der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Erschließung. Damit ist das begehrte Bauvorhaben nicht genehmigungsfähig.

Den Eheleuten bleibt es jedoch unbenommen, von den Eigentümern der privaten Wegeparzellen die Eintragung einer Erschließungsbau- last zu erwirken und damit die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung zu schaffen.

**16-P-2012-02034-00**

Köln

Luftverkehr

Der Petent wendet sich gegen die Genehmigung der Anlage und den Betrieb eines Hub- schrauber-Sonderlandeplatzes im Rahmen des Neubaus einer Rettungsbetriebsstation in Köln.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr P. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 03.04.2013.

**16-P-2012-02035-00**

Wenden

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unter- richtet.

Die Entscheidung der AOK NORDWEST, das anteilige Pflegegeld für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis 29.10.2012 in Anwendung der Regelungen des § 38 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI - alte Fassung)

und des Urteils des Bundessozialgerichts vom 13.03.2001 gekürzt auszuzahlen, entspricht der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsla- ge.

Mit dem Ziel, die familiäre Pflege zukünftig weiter zu stärken und den Kontakt des behin- derten Menschen mit seiner Familie im bishe- rigen Umfang zu unterstützen, erfolgte zum 30.10.2012 eine gesetzliche Klarstellung, so dass seit diesem Zeitpunkt das Pflegegeld in voller Höhe zu gewähren ist.

Die AOK wird gebeten, das in dieser Angele- genheit anhängige Widerspruchsverfahren nunmehr zum Abschluss zu bringen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellung- nahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.03.2013.

**16-P-2013-00451-01**

Dortmund

Hilfe für behinderte Menschen

Herr N. beschwert sich erneut über die Ent- scheidung der Stadt Dortmund, Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bo- chum und Hagen (Versorgungsamt). Insbe- sondere wiederholt er seine Kritik an dem Gut- achten von Dr. K.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Gutachten von Dr. K. ausführlich in einem Erörterungstermin mit Herrn N. und dem Ver- sorgungsamt thematisiert worden ist.

Auf den Beschluss des Petitionsausschusses zu der Petition Nr. 16-P-2012-00451-00 vom 19.02.2013 wird daher ausdrücklich verwiesen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr N. die zum Gutachten von Dr. K. erfolgten Aus- führungen des Versorgungsamts nicht akzep- tieren kann und lediglich als „Ausrede“ wertet.

Vereinbarungsgemäß hat das Versorgungsamt den medizinischen Sachverhalt weiter aufge- klärt und Herrn N. durch einen weiteren Gut- achter untersuchen lassen.

Aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung hat das Versorgungsamt einen Ablehnungsbe- scheid erteilt. Gegen diesen hat Herr N. Wi- derspruch eingelegt, den er unter anderem mit Bedenken gegen die erneute Begutachtung begründet hat.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

**16-P-2013-01255-01**

Dormagen  
Abgabenordnung  
Umsatzsteuer

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 26.06.2012 und 29.01.2013 bleiben.

**16-P-2013-01320-01**

Bochum  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die gesundheitliche Problematik des Herrn K. durch eine Vorstellung im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg abgeklärt werden soll.

Der Petitionsausschuss bittet die Justizvollzugsanstalt Bochum, eventuell stationär, auch eine psychiatrische Untersuchung vornehmen zu lassen.

**16-P-2013-01376-01**

Berlin  
Rentenversicherung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 11.04.2013 zu ändern.

**16-P-2013-01437-01**

Münster  
Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.04.2013 verbleiben.

**16-P-2013-01580-01**

Brakel  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.03.2013 zu ändern.

**16-P-2013-01946-01**

Bonn  
Grundsicherung

Die weitere Petition von Herrn W. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 14.08.2012 und 09.04.2013 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2013-01970-01**

Essen  
Arbeitsförderung

Die erneute Petition von Frau Z. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.04.2013 verbleiben.

Das Ergebnis des noch anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

**16-P-2013-02047-00**

Wuppertal  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft Wuppertal die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat, unterrichtet.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat den Sachverhalt aufgrund der Schreiben des Petenten vom 03.01.2013 bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal eingelegten Beschwerde geprüft, jedoch keinen Anlass gefunden, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Er hat dem Petenten unter dem 13.03.2013 einen entsprechenden Bescheid erteilt.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2013-02050-00**

Münster  
Grundsteuer

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 01.12.2009 und 07.06.2011 verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Petenten mit der erneuten Petition keine neuen Argumente vortragen, die eine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage ermöglichen würden.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2013-02060-00**

Moers  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Anliegen des Petenten steht die Regelung des § 81h Strafprozessordnung entgegen. Für eine mögliche Änderung wäre der Bundesgesetzgeber zuständig.

**16-P-2013-02061-00**

Bottrop  
Rundfunk und Fernsehen

Zu dem Vorbringen des Petenten in Bezug auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.03.2013. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Da sich der Petent gleichzeitig auch an andere Stellen gewandt hat, sieht der Petitionsausschuss von weiteren Ausführungen ab.

**16-P-2013-02065-00**

Siegburg  
Straßenverkehr

Nach Beobachtung der Länder ist eine zunehmende Missachtung der Verkehrsregelun-

gen im Bereich des Radverkehrs wahrzunehmen. Dies betrifft sowohl Verkehrsverstöße von Radfahrern als auch Verstöße anderer Verkehrsteilnehmer gegenüber Radfahrern.

Diese Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass die in der Bußgeldkatalog-Verordnung derzeit vorgesehenen Regelsätze für die entsprechenden Verstöße zu niedrig sind. Im Interesse der Förderung des Radverkehrs und der Verkehrssicherheit haben sich der Bund und die Länder deshalb für eine angemessene Erhöhung der Regelsätze bei Verkehrsverstößen im Bereich des Radverkehrs entschieden. Die erhöhten Regelsätze werden mit dem Neuerlass der Bußgeldkatalog-Verordnung am 01.04.2013 wirksam. Die Verschärfung erfasst auch das unzulässige Parken auf Schutzstreifen für den Radverkehr, das künftig mit einem Verwarnungsgeld von 20,00 Euro geahndet wird. Im Falle der Behinderung beträgt das Verwarnungsgeld 30,00 Euro. Das Abschleppen eines unzulässig auf einem Radfahrstreifen abgestellten Fahrzeugs kommt in Betracht, wenn von diesem eine konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2013-02076-00**

Mönchengladbach  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.03.2013.

**16-P-2013-02078-00**

Gevelsberg  
Heime

Der Petitionsausschuss hat sich über die von Frau K. vorgetragene Beschwerden zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetz von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) berichten lassen.

Den von Frau K. im Einzelnen dargestellten Beschwerden wurde detailliert nachgegangen. Verstöße gegen das Wohn- und Teilhabege-  
setz sind nicht erkennbar.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau K. in der Zwischenzeit aus der Ein-  
richtung ausgezogen ist.

**16-P-2013-02086-00**

Duisburg

Ordnungswesen

Der Vorplatz der Pauluskirche in Duisburg-  
Hochfeld ist eine ausgewiesene öffentliche  
Grünfläche. Eigentümerin ist die evangelische  
Kirche, die den Kirchenvorplatz der Stadt Du-  
isburg zur Verwaltung überlassen hat. Aktuell  
befindet sich die vom Petenten beklagte Toilet-  
tenkabine seit Dezember 2012 nicht mehr auf  
dem Kirchenvorplatz.

Aufgrund einer Beschwerde des Petenten an  
die Stadt Duisburg haben Mitarbeiter des Au-  
ßenendienstes am 28.09.2012, 02.10.2012,  
11.10.2012 und 19.10.2012 vor Ort geprüft, ob  
von der Toilettenkabine störende Ge-  
ruchsemissionen ausgingen. Die Mitarbeiter  
konnten an keinem der Kontrolltermine derarti-  
ge Geruchsbelästigungen feststellen.

Die Genehmigung der Stadt Duisburg zum  
Aufstellen der Toilettenkabine ist insgesamt  
nicht zu beanstanden. Der Beschwerde des  
Petenten ist die Stadt Duisburg umgehend  
nachgegangen. Da keine Geruchsbelästigung  
festgestellt werden konnte, bestand auch kein  
Anlass für weiteres Tätigwerden des Ord-  
nungsamts.

Bedauerlicherweise lässt sich bei der Stadt  
Duisburg nicht mehr nachvollziehen, ob dem  
Petenten auf seine Eingabe geantwortet wur-  
de. Die Stadt Duisburg hat dies mit Schreiben  
vom 20.03.2013 nachgeholt und dem Petenten  
darüber hinaus angeboten, vor dem erneuten  
Aufstellen einer Toilettenkabine auf dem Vor-  
platz der Pauluskirche die Problematik mit ihm  
zu erörtern.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss  
der Prüfung keine Veranlassung, der Landes-  
regierung (Ministerium für Inneres und Kom-  
munales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2013-02088-00**

Köln

Gesundheitsfürsorge

Die ab dem 01.05.2013 in Kraft tretenden aus-  
nahmslosen Rauchverbote des Nichtraucher-  
schutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind vom  
Parlament nach intensiven Beratungen in den  
Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen  
worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem  
Urteil vom 30.7.2008 deutlich gemacht, dass  
die Gesundheit und erst recht das menschliche  
Leben zu den besonders hohen Gütern zäh-  
len, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt  
werden kann, die in das Grundrecht der Be-  
rufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch  
wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die  
Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahms-  
loses Rauchverbot für den gesamten Gastro-  
nomiebereich zu  
normieren.

Die gesetzlichen Regelungen sind ergangen,  
um die Bevölkerung möglichst umfassend vor  
den erheblichen Gesundheitsgefahren durch  
Passivrauch zu schützen. Dies kann unter  
bestimmten Umständen auch Rückwirkungen  
auf die Berufstätigkeit und auf die Umsätze in  
einzelnen Einrichtungen haben. In Anbetracht  
der Gesundheitsgefährdung ist dies aber hin-  
zunehmen.

**16-P-2013-02090-00**

Lindlar

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Oberberg getroffenen Ent-  
scheidungen wurden gerichtlich bestätigt .

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährlei-  
steten richterlichen Unabhängigkeit kann der  
Petitionsausschuss keine richterlichen Ent-  
scheidungen überprüfen, ändern oder aufhe-  
ben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine  
Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren aus-  
geschlossen.

Das Bundessozialgericht hat bereits mit Urteil  
vom 18.06.2008 festgestellt, dass Tilgungslei-  
stungen grundsätzlich nicht vom Grundsiche-  
rungsträger zu übernehmen sind. Eine Über-  
nahme der Finanzierungskosten komme allen-  
falls dann in Betracht, wenn Herr M. ohne die  
gegebenenfalls anteilige Übernahme von Til-  
gungsraten gezwungen wäre, seine Wohnung  
aufzugeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn M., bei seiner Bank eine Stundung der von ihm zu erbringenden Tilgungsleistungen zu beantragen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Balkonsanierung besteht ebenfalls nicht. Tatsächliche Aufwendungen für eine Instandsetzung oder Instandhaltung sind nur berücksichtigungswürdig, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und angemessen sind. Nicht zum Erhaltungsaufwand gehören aber größere Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten, da diese regelmäßig zu einer Umgestaltung, somit einem neuen Bestand führen.

**16-P-2013-02106-00**

Hagen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Wegen der nicht geklärten Identität der Petentin kann derzeit über den Einbürgerungsantrag nicht positiv entschieden werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, an einer ordnungsgemäßen Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken, gegebenenfalls auf der Basis der im Einbürgerungsvorgang des Bruders der Petentin, Herrn Anton (alias Haydar) S., befindlichen Kopien irakischer Dokumente, bzw. deren Originale, die sich folglich im Besitz der Familie befinden müssten.

**16-P-2013-02111-00**

Rhede

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln dem Förderungsantrag entsprochen und mit Bescheid vom 30.01.2013 Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bewilligt hat.

Hinsichtlich der kritisierten langen Bearbeitungsdauer wurde darauf hingewiesen, dass diese auf die generelle Umstrukturierung des bei der Bezirksregierung Köln für die Bearbeitung von AFBG-Anträgen zuständigen Dezernates, die Anfang 2012 stattgefunden hat, zurückzuführen ist. Die Umorganisation, die im

Ergebnis die Abläufe beschleunigt, hat in der Anfangsphase zu erheblichen Rückständen in der Bearbeitung geführt, die sukzessive abgebaut wurden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2013-02113-00**

Hamburg

Versorgung der Beamten

Das Anliegen von Herrn W., eine zeitnahe Bearbeitung seines Widerspruchs vom 22.08.2012 gewährleistet zu sehen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses verständlich und berechtigt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) den Widerspruch erst mit Bescheid vom 14.01.2013 zurückgewiesen hat. Eine zeitnähere Bearbeitung wäre jedoch angemessen gewesen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum Herr W. aufgrund seiner Erinnerung vom 05.10.2012 weder eine Antwort noch einen Zwischenbescheid vom LBV erhalten hat.

Der Ausschuss geht davon aus, dass das LBV und das Finanzministerium weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, dem Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden.

**16-P-2013-02115-00**

Leverkusen

Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Leverkusen getroffenen Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landtags fallen, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Maklerkosten können als Wohnungsbeschaffungskosten nach der geltenden Rechtsprechung nur aus Mitteln des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) übernommen werden, wenn diese zur Anmietung einer Wohnung unvermeidbar sind. Mit Bescheid vom 31.03.2011 wurde Herrn H. zutreffend mitgeteilt, dass es ihm zumutbar sei, sich unter Rückgriff auf die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Mittel, wie der Auswertung von Wohnungsanzeigen in Zeitungen, Recherchen im Internet, Meldungen bei ortsansässigen Wohnungsgesellschaften, Nutzung privater Kontakte etc., um Wohnraum zu bemühen.

Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch vom 27.04.2011 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2011 zurückgewiesen,

Auch der von Herrn H. im Rahmen der Petition erhobene Vorwurf, das Jobcenter Leverkusen habe ihm bei der Anmietung der Wohnung „Steine in den Weg gelegt“, lässt sich für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Am 16.09.2011 legte Herr H. ein Mietangebot beim Jobcenter vor, dem die Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten nicht zu entnehmen waren. Am selben Tag wurde ihm vom Jobcenter Leverkusen mitgeteilt, dass die Grundmiete zwar berücksichtigungsfähig sei, für die Zustimmung zur Anmietung und damit für die Anerkennung der Unterkunftskosten bei der Berechnung des Leistungsanspruchs jedoch die Kenntnis über die Vorauszahlungen für Betriebs- und Heizkosten zwingend notwendig wäre. Nach Vorlage der notwendigen Unterlagen wurde ihm die Zustimmung zur Anmietung der Wohnung umgehend erteilt.

Die Beanstandung von Herrn H., er habe zeitweise seine Miete nicht zahlen können, beruht nicht darauf, dass seine Bedarfe für Unterkunft und Heizung gekürzt worden waren, sondern ausschließlich darauf, dass sein monatlich unterschiedlich hohes Einkommen auf die Regelleistung nach dem SGB II jeweils angerechnet wurde.

Herr H. wird bezüglich seines weiteren Vorgehens gebeten, das Ergebnis der Überprüfung durch den Deutschen Bundestag abzuwarten.

#### **16-P-2013-02117-00**

Rheine  
Rechtspflege  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster in dem aufgrund einer Strafanzeige des Sohnes des Petenten angelegten Verfahren 72 Js 8308/12 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen und den Anzeigerstatter auf den Privatklageweg verwiesen hat.

Der Ausschuss hat sich über die Rechtslage zu der Betretungsbefugnis von Vermietern bei vermietetem Wohnraum unterrichtet. Er sieht

keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.03.2013 nebst Anlagen.

#### **16-P-2013-02122-00**

Ratingen  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten sowie den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Nach Abschluss der Prüfung ist festzustellen, dass sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeivollzugsbeamten ergeben haben. Das Handeln der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten erfolgte rechtmäßig, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Rahmen ihrer Streifentätigkeit stellten Polizeivollzugsbeamte des Polizeipräsidiums Düsseldorf eine Verkehrsordnungswidrigkeit fest. Der zwölfjährige Sohn des Petenten befand sich während der Fahrt auf dem Rücksitz des von dem Petenten geführten Fahrzeugs, ohne einen Sicherheitsgurt angelegt zu haben. Dem Petenten wurde der Verstoß mitgeteilt und die lebensrettende Bedeutung von Rückhalteeinrichtungen und die Gefahren für sein Kind bei Nichtbenutzung des Gurtes versucht, zu verdeutlichen. Da sich der Petent nach Auffassung der Polizeivollzugsbeamten nicht einsichtig zeigte, wurde er von den Beamten auf die notwendige charakterliche Geeignetheit hingewiesen, die Fahrzeugführer zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzen müssen und die seitens der Straßenverkehrsbehörden überprüft werden kann.

Gemäß § 2 des Straßenverkehrsgesetzes hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln. Eine solche Erkenntnis kann sich insbesondere auch im Rahmen eines Verhaltens nach festgestellten Verkehrsverstößen ergeben. Eine Meldung an die Straßenverkehrsbehörde über das festgestellte Verhalten des Petenten ist seitens der

Polizeivollzugsbeamten letztlich jedoch nicht erfolgt.

**16-P-2013-02123-00**

Wachtberg  
Sozialhilfe  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2013-02124-00**

Neuss  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Den gegen Herrn F. erhobenen Vorwürfen wurde nachgegangen. Sie haben sich nicht bestätigt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Soweit das Vorbringen bereits Gegenstand der Petitionen Nr. 13/17844 und 13A17844 war, wird auf die zu diesen Petitionen gefassten Beschlüsse verwiesen. Ein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit bereits vorgetragenen Sachverhalten besteht nicht.

**16-P-2013-02125-00**

Köln  
Rechtspflege

Der Petent wendet sich gegen die Kostenerhebung für den Kirchenaustritt.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Justizministerium) berichten lassen. Es ist festzustellen, dass der Vorwurf des Petenten, die Gebühr sei unsozial, nicht gerechtfertigt ist. Es besteht auch kein Anlass, die Gebühr abzuschaffen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.04.2013.

**16-P-2013-02128-00**

Dortmund  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhän-

gigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.03.2013 sowie des Berichts der Präsidentin des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2013.

**16-P-2013-02131-00**

Steyerberg  
Tierschutz

Aufgrund der unklaren Datenlage wurde in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2011 eine „Arbeitsgruppe Kormorane“ eingerichtet, die ein Monitoring zur Wechselwirkung von Kormoranen auf unsere heimischen Fischbestände fachlich begleitet. Mit belastbaren Ergebnissen wird im Sommer 2013 gerechnet und im Anschluss über weitergehende Maßnahmen beraten. Falls es dennoch aktuell in Einzelfällen in Nordrhein-Westfalen Nachweise zu massiven Schädigungen der Fischbestände durch den Kormoran gibt, kann die untere Landschaftsbehörde auch bereits jetzt gemäß § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Ausnahmegenehmigung zur letalen Vergrämung von Kormoranen erteilen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.03.2013.

**16-P-2013-02141-00**

Dorsten  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.03.2013.



**16-P-2013-02147-00**

Langenfeld  
Bauordnung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2012-02010-00 verbunden.

**16-P-2013-02151-00**

Köln  
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält wegen der umfangreichen detaillierten Informationen eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.04.2013.

**16-P-2013-02152-00**

Sprockhövel  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Ortsumgehung Sprockhövel im Zuge der L 70 ist in der Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans ausgewiesen, damit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden. Der Beschluss ist Ende des Jahres 2012 ergangen.

Hier wurde auch über die Erforderlichkeit der Straße und deren Auswirkungen auf Umweltbelange entschieden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg anhängig. Sobald über die Klage entschieden ist und der Beschluss bestandskräftig wird, ist bei Aufstellung des jährlichen Bauprogramms über die Realisierung der Maßnahme zu entscheiden.

**16-P-2013-02160-00**

Essen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen im Verfahren 25 Js 99/12 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2013-02164-00**

Köln  
Gesundheitsfürsorge

Die ab dem 01.05.2013 in Kraft tretenden ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtrauchererschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind vom Parlament nach intensiven Beratungen in den Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen worden.

Die Rauchverbote greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 26.03.2013.

**16-P-2013-02173-00**

Gladbeck  
Grundsicherung  
Sozialhilfe  
Rentenversicherung

Die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe sind sozialhilferechtlich nicht zu beanstanden.

Die Eheleute H. erhalten seit dem 01.01.2013 ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat grundsätzlich keine Möglichkeit, auf eine Rückforderung des für den Monat Januar 2013 überzahlten Betrags zu verzichten. Frau H. ist hierauf mit Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 01.02.2013 zutreffend hingewiesen worden.

Damit die Deutsche Rentenversicherung Westfalen abschließend über die Rückforderung entscheiden und gegebenenfalls eine Niederschlagung vornehmen kann, wird Frau H. dringend gebeten, die ihr mit Schreiben vom 01.02.2013 übersandten Fragebögen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ausgefüllt und unter Beifügung erforderlicher Belege (Bescheid über die Gewährung von SGB XII-Leistungen) an die Deutsche Rentenversicherung Westfalen zurückzuschicken.

Der Vorwurf eines sachfremden Verhaltens einer Mitarbeiterin der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist, soweit möglich, von der Geschäftsführung des Versicherungsträgers geprüft worden. Die Tatsache, dass Frau H. ein Telefongespräch mit der Mitarbeiterin offensichtlich als belastend und unverhältnismäßig empfunden hat, wird von der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ausdrücklich bedauert.

#### **16-P-2013-02193-00**

Monschau  
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese

Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Ob und in welchem Umfang der Hundebesitz gesundheitsfördernde Wirkung entfaltet und dadurch die Krankenkassen entlastet werden, kann nicht beurteilt werden und hat auch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes, genauso wenig wie die Bewertung, ob durch die Hundehaltung tatsächlich Steuermehreinnahmen erzielt oder diese durch einen Konsumverzicht an anderer Stelle neutralisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

#### **16-P-2013-02196-00**

Bad Driburg  
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Im Ergebnis ist das Einstellungsverfahren nicht zu beanstanden.

Frau M. wird empfohlen, sich unter Angabe von Ortswünschen für das Listenverfahren zu bewerben und ihrer personalaktenführenden Bezirksregierung gegebenenfalls die für das gesonderte Listenverfahren für langjährige Vertretungslehrkräfte noch nicht berücksichtigten Arbeitsverträge zu übersenden. Ohne Bewerbung ist eine Teilnahme am Listenverfahren nicht möglich.

Außerdem sollte sich Frau M. auch auf die in dem Ausschreibungsverfahren entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung veröffentlichten Stellenausschreibungen bewerben. Dabei sollte sie auch die Einstellungsmöglichkeit an Schulformen der Sekundarstufe I und an Grundschulen - im Bereich des gemeinsamen Unterrichts - und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung im Blick haben. Letzteres ist an die vertragliche Verpflichtung des nachträglichen Erwerbs des Lehramts für sonderpädagogische Förderung gebunden. Auch diese im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens be-

stehenden Einstellungsmöglichkeiten werden unter [www.leo.nrw.de](http://www.leo.nrw.de) veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M. ferner, sich durch das für die Lehrereinstellung zuständige Referat 113 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung beraten zu lassen.

Zur weiteren Erläuterung erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.03.2013.

#### **16-P-2013-02199-00**

Rhede

##### Ausländerrecht

Frau Emine H. ist wie ihr Ehemann grundsätzlich verpflichtet, das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Das türkische Konsulat hat zugesagt, für Frau H. Passersatzpapiere auszustellen.

Der zuständige Amtsarzt hat bei Frau H. eine eingeschränkte Flugreisefähigkeit festgestellt. Wegen ihrer schweren Erkrankung sei eine ärztliche Begleitung erforderlich. Zudem sollte die Rückreise in Begleitung eines nahen Angehörigen erfolgen. Bestimmte Medikamente sollte der Arzt mitführen. Bei der Ankunft im Heimatland müsse Frau H. unmittelbar einem Psychiater vorgestellt werden. Alleine auf sich gestellt sei Frau H. nicht lebensfähig. Sie sollte deshalb im Heimatland nahe Angehörige haben oder mit nahen Angehörigen zurückgeführt werden.

In einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses konnte nicht geklärt werden, ob Angehörige Frau H. freiwillig begleiten würden. Eine Abschiebung weiterer Familienmitglieder ist zurzeit nicht möglich, weil für sie Reisedokumente nicht vorhanden sind.

Darüber hinaus ist unklar, ob im Heimatland von Frau H. nahe Angehörige leben, die sie bei einer Rückführung versorgen würden. Der Vater und eine Schwester von Frau H. seien wegen eigener Herzerkrankungen hierzu nicht in der Lage. Andere Angehörige seien zu ihrer Pflege nicht bereit.

Die Ausländerbehörde wird gebeten, diesen Sachverhalt und die Vorgaben des Gesundheitsamts bei den weiteren Überlegungen, ob Frau H. abgeschoben wird, zu berücksichtigen.

Die in der Petition genannten Töchter von Frau H. haben es bisher versäumt, ihre Identität nachzuweisen. Ohne die notwendige Erklä-

rung der Mutter über ihre Identität können sie keine türkischen Pässe bekommen.

Eine Fahrt zur libanesischen Botschaft zur Klärung der Identität ist ihnen von der Ausländerbehörde nicht erlaubt worden, obwohl ihr Vater Libanese sein könnte oder zumindest eine Aufenthaltserlaubnis im Libanon besaß.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass den Töchtern von Frau H. nicht vorgeworfen werden kann, an der Klärung ihrer Identität nicht mitgewirkt zu haben. Vielmehr hatten sie durch das Verhalten ihrer Eltern keine eigenständige Möglichkeit, ihre Identität zu klären.

Hinsichtlich der Frage, ob Ihnen nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, ist zu berücksichtigen, dass es zwar Verwandte in der Türkei gibt. Die Petentinnen hatten allerdings während ihres gesamten Lebens keinen Kontakt zu ihnen und auch sonst keine Bezug zum türkischen Staat. Eine Integration liegt nur zum deutschen Staat vor.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn den Töchtern von Frau H. eine Aufenthaltserlaubnis entsprechend der europäischen Menschenrechtskonvention erteilt werden könnte. Hinsichtlich der beruflichen Entwicklung der Petentinnen ist zu berücksichtigen, dass ihnen im Zeitraum 2005 bis 2009 eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt bzw. entzogen wurde. Erst seit dem Jahr 2010 durften sie arbeiten und nahmen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf. Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.10.2013 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

#### **16-P-2013-02203-00**

Essen

##### Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Detmold gebeten wurde, die von der Petentin in Weißrussland abgelegte Lehramtsprüfung in Verbindung mit den von der Petentin im Land Berlin absolvierten zusätzlichen Studienleistungen als gleichwertig geeignet für den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen anzuerkennen. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 05.03.2013.

**16-P-2013-02210-00**

Düsseldorf  
Pflegeversicherung  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Träger der Sozialhilfe in der Zwischenzeit im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Leistungen für den Erwerb des Rasierapparats bewilligt hat. Dem Anliegen von Frau W. wurde damit entsprochen.

**16-P-2013-02217-00**

Lippstadt  
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.03.2013.

**16-P-2013-02223-00**

Geilenkirchen  
Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse sind die von den Jugendämtern der Städte Aachen und Herzogenrath getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Trotz der vom Jugendamt der Stadt Aachen angebotenen intensiven ambulanten Hilfen konnte eine dauerhafte positive Veränderung im Haushalt von Frau V.-P. nicht erreicht und die Fremdunterbringung der drei Töchter nicht

vermieden werden. Der Wunsch der Petentin nach Rückkehr ihrer Töchter ist für den Petitionsausschuss zwar durchaus nachvollziehbar, doch ist das Wohl der Kinder, die sich in der stationären Einrichtung inzwischen gut eingelebt haben, vorrangig zu bewerten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau V.-P., die Besuchskontakte weiterhin regelmäßig zu nutzen, um die Bindung zu ihren Kindern aufrecht zu erhalten und sie in ihrer Entwicklung positiv zu begleiten.

Das Oberlandesgericht Köln hat inzwischen mit Beschluss vom 25.02.2013, die Beschwerde von Frau V.-P. gegen die endgültige Entziehung der elterlichen Sorge (Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 25.09.2012) zurückgewiesen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**16-P-2013-02225-00**

Gladbeck  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass die vom Jobcenter des Kreises Recklinghausen geschilderte Arbeitsweise nicht zu beanstanden ist.

Da Herr S. in seiner Petition keine konkreten Fälle benannt hat, war dem Petitionsausschuss eine genauere Überprüfung seines Vorbringens nicht möglich.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 18.03.2013 und des dazugehörigen Berichts des Jobcenters des Kreises Recklinghausen vom 28.02.2013.

**16-P-2013-02233-00**

Lengerich  
Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von der Petentin aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von der Petentin erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

#### **16-P-2013-02234-00**

Rösrath  
Fischereiwesen  
Landschaftspflege

Nach Prüfung der Petition kann ein Fehlverhalten des Landesamtes für Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nicht festgestellt werden. Nachweise über Ertragseinbußen der Angelfischerei sind durch die Fischereirechtsinhaber zu erbringen. Im Rahmen der „Arbeitsgruppe Kormoran“ wertet das LANUV, Fachbereich 26, zurzeit die vorhandenen sowie weitere Daten zum Einfluss des Kormoran aus. Die Befischungsdaten des LANUV zeigen bisher, dass keine akute Gefährdung der Fischbestände, d. h. das Aussterben einer oder mehrerer Fischarten in Nordrhein-Westfalen durch den Kormoran, vorliegt.

Mit belastbaren Ergebnissen wird im Sommer 2013 gerechnet. Nach Auswertung der Ergebnisse wird über weitergehende Maßnahmen entschieden.

#### **16-P-2013-02235-00**

Düsseldorf  
Besoldung der Beamten  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau P. keinen Anspruch auf eine frühere Einweisung in die Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung, wie sie von der Bezirksregierung Düsseldorf zum 01.11.2012 vorgenommen worden ist, hat. Auch ist der Dienstherr nicht verpflichtet, Nachteile mit Blick auf eine eventuell anzunehmende früher mögliche Beförderung - eine Personalentscheidung, auf die Frau P. keinen Anspruch hat - finanziell auszugleichen.

Er hat im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf Frau P. mit Schreiben vom 27.08.2012 an ihre Privatanschrift mitgeteilt hat, dass beabsichtigt ist, die Stelle mit ihr zu besetzen, sofern durch die Mitbewerberinnen bis zum Ablauf der bis zum 20.09.2012 gesetzten Frist keine Rechtsmittel gegen die Auswahlentscheidung eingelegt werden. Von daher erschließt sich nicht, warum Frau P. - wie in ihrer Petition vorgetragen - hiervon erst im späteren Gerichtsverfahren Kenntnis erlangt haben mag.

#### **16-P-2013-02239-01**

Bornheim  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss benötigt zur Prüfung Ihrer Petition vom 12.01.2013 eine Stellungnahme der Landesregierung.

In der Petition 16-P-2013-02239-00 vom 12.01.2013 haben Sie folgenden Hinweis gegeben: „Dieses Schreiben darf nicht nach außerhalb der Landtages weitergegeben werden.“ Dieser Hinweis ist in Ihrer erneuten Petition ebenfalls enthalten.

Dem Petitionsausschuss ist es daher auch weiterhin nicht möglich, Ihre Petition zu prüfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 29.01.2013 verbleiben.

#### **16-P-2013-02282-00**

Bad Lippspringe  
Grundsicherung

Die vom Sozialamt des Kreises Paderborn getroffene Entscheidung, das Geldgeschenk

an Frau K. als anrechenbares Einkommen zu werten, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kreis Paderborn wertet die Geldzahlung zu Weihnachten als ein freiwilliges Anstandsgeschenk. Eine besondere Härte im Sinne des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs liegt nicht vor.

Auch wenn die vom Träger der Sozialhilfe getroffene Entscheidung im Ergebnis subjektiv unbefriedigend ist, besteht für den Ausschuss keine Möglichkeit, den Träger zu einer anderen Entscheidung zu verpflichten.

Zur näheren Erläuterung erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales nebst Anlagen vom 18.03.2013.

#### **16-P-2013-02330-00**

Mönchengladbach  
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2013-02331-00**

Altenberge  
Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von den Petentinnen aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihnen erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachver-

bands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von den Petentinnen erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petentinnen, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

#### **16-P-2013-02375-00**

Lehrerzuweisungsverfahren

Die Lehrkraft, für die der Petent sich verwendet, erfüllt nicht die altersmäßigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe.

Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Ausnahme von dem Höchstalter gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1 der Laufbahnverordnung für die Übernahme des Lehrers in das Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

#### **16-P-2013-02386-00**

Mönchengladbach  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2013-02409-00**

Mönchengladbach  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2013-02410-00**

Mönchengladbach  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2013-02417-00**

Hagen  
Gesundheitsfürsorge

Die seit dem 01.05.2013 in Nordrhein-Westfalen geltenden ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes sind vom Parlament nach intensiven Beratungen in den Fachausschüssen mehrheitlich beschlossen worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den gesamten Gastronomiebereich zu normieren.

Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen stellt keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern dar, sondern ist aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

**16-P-2013-02425-01**

Ratingen  
Strafvollzug

Die Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss deshalb beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.04.2013 zur Petition Nr. 16-P-2013-02425-00 verbleiben.

**16-P-2013-02426-00**

Köln  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, warum die Landesregierung (Justizministerium) eine isoliert auf Nordrhein-Westfalen bezogene wissenschaftliche Aufarbeitung der Strafverfolgung gemäß § 175 StGB in Hinblick auf den Beschluss des Bundesrates vom 12.10.2012 (BR-Drucksache 241/12) nicht für angezeigt hält.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.04.2013.

**16-P-2013-02437-00**

Enger  
Ausbildungsförderung für Schüler

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der von Herrn S. gestellte Antrag auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz rückwirkend mit Bescheid vom 27.02.2013 bewilligt wurde. Damit dürfte dem Anliegen des Petenten insoweit entsprochen worden sein.

Der lange Zeitablauf sowohl zwischen dem Eingang des Antrags und der Nachforderung der Unterlagen als auch zwischen dem Vorliegen des vollständigen Antrags und der endgültigen Bewilligung ist zu bedauern. Laut Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) ist die erhebliche Zeitverzögerung auf eine Anfang 2012 vorgenommene generelle Umstrukturierung des bei der Bezirksregierung Köln für die Bearbeitung zuständigen Dezernats zurückzuführen. Diese Umorganisation, die im Ergebnis zu einer Beschleunigung der Abläufe führen soll, hat in der Anfangsphase leider zu erheblichen Rückständen in der Bearbeitung geführt, die derzeit sukzessive abgebaut werden.

**16-P-2013-02438-00**

Malsch  
Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-02441-00**

Ennepetal  
Ausländerrecht

Der Petent reiste am 03.11.2000 erstmalig in das Bundesgebiet ein und stellte am 08.11.2000 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 05.02.2001 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und forderte den Petenten gleichzeitig unter Androhung der Abschiebung zur freiwilligen Ausreise auf. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingereichte Klage wurde mit Rechtskraft vom 03.09.2002 abgelehnt. Auch der am 18.02.2003 gestellte Asylfolgeantrag wurde rechtskräftig mit Urteil vom

14.06.2004 abgelehnt. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen liegen nicht vor. Der Petent hat das Ausreisehindernis aufgrund der fehlenden Pass- bzw. Passersatzpapiere selbst zu vertreten.

Dem Petenten wird empfohlen, seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung nachzukommen.

Ob sich aus der in der Petition vorgetragene exilpolitische Tätigkeit eines im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen für den Petenten asylrelevante Aspekte ergeben, sollte der Petent mittels Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge klären.

#### **16-P-2013-02445-00**

Duisburg  
Ordnungswesen

Die Schaffung eines zentralen Registers ist aus praktischen Erwägungen weder notwendig noch geboten und muss aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 02.04.2013.

#### **16-P-2013-02470-00**

Bremen  
Wohnungswesen

Die Klärung der Sach- und Rechtslage zum erteilten Hausverbot stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, für die im Streitfall die Zivilgerichte zuständig sind. Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen.

Dem Petenten wird anheimgestellt, einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder die örtlichen Mietervereinigungen um Rechtsrat ersuchen.

#### **16-P-2013-02474-00**

Ibbenbüren  
Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 Beihilfenverordnung (BVO), Anlage 2 zur BVO, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von dem Petenten aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihm erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von dem Petenten erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der GKV ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit seinem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

#### **16-P-2013-02477-00**

Borken  
Ausländerrecht

Nach Erörterung der Angelegenheit in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses ist die Ausländerbehörde zu der Entscheidung gelangt, dem Ersuchen der Härtefallkommission, Herrn S. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, zu folgen. Die Ausländerbehörde wird Herrn S. zunächst für die Dauer eines Jahres eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a des Aufenthaltsgesetzes erteilen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Herr S. sich um die Beschaffung eines türkischen Nationalpas-



ses bemüht. Ferner wird eine Integrationsvereinbarung zu treffen sein, die auch die Voraussetzungen für eine mögliche Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Ablauf eines Jahres definiert.

Sämtliche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurden gestoppt. Eine zwangsweise Aufenthaltssbeendigung ist nicht mehr beabsichtigt.

**16-P-2013-02580-00**

Herford

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-02594-00**

Herdecke

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen die von Herrn H. gewünschte Einführung der internen Teilung für Landesbeamte im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht möglich ist.

Den Ehegatten bleibt es grundsätzlich unbenommen, eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich abzuschließen. Diese kann bewirken, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs durch Begründung von Rentenanwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert wird.

Zur näheren Begründung erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.03.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**16-P-2013-02604-00**

Witten

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen die von Frau H. gewünschte Einführung der internen Teilung für Landesbeamte im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht möglich ist.

Den Ehegatten bleibt es grundsätzlich unbenommen, eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich abzuschließen. Diese kann bewirken, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs durch Begründung von Rentenanwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert wird.

Zur näheren Begründung erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.03.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**16-P-2013-02610-00**

Hamm

Rechtspflege

Frau K. wendet sich allgemein gegen die Erhebung der Gebühr für das Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und beanstandet, dass die Kriterien für eine Gebührenreduzierung oder -befreiung nicht „transparent und kalkulierbar“ seien.

Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung kann in Justizverwaltungsangelegenheiten nur im Einzelfall gewährt werden. Nach den einschlägigen Rechtsbestimmungen kann das Gericht ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder sogar von ihrer Erhebung vollständig absehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. die sonstigen Billigkeitsgründe sind also einzelfallbezogen zu prüfen und abzuwägen. Eine pauschale Gebührenvergünstigung, etwa innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen, sieht das Gesetz dagegen nicht vor.

Dies entspricht der Auskunft, die Frau K. vom Sachbearbeiter des zuständigen Amtsgerichts erhalten hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Zur weiteren Information erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.03.2013.

**16-P-2013-02679-00**

Oberhausen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L. unterrichtet und festgestellt, dass die Wiedereinführung eines ungekürzten Ausgleichs nicht sachgerecht wäre.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.04.2013.

**16-P-2013-02740-00**

Beckum  
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-02775-00**

Langenberg  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet.

Der von der Behörde von Herrn K. abgelehnte Antrag auf Sonderurlaub ist nicht zu beanstanden. Trotz der Absprache zwischen den Kirchen und der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) sowie der grundsätzlich positiven Haltung, auch Veranstaltungen zu genehmigen, deren kirchlicher bzw. staatsbürgerlicher Zweck nicht ohne Weiteres erkennbar ist, liegt die Entscheidung dennoch im Ermessen der Behörde.

Der von der Behörde vorgebrachte dienstliche Grund, den Sonderurlaub aufgrund knapper Personalressourcen nur noch in einem vertretbaren Maß zu gewähren, kann von hier aus nicht überprüft werden.

Organisations- bzw. personalwirtschaftliche Gründe sind aber plausible Gründe, einen Sonderurlaub nicht zu gewähren. Daher besteht auch kein Anlass einer grundsätzlichen einheitlichen Regelung, wie von Herrn K. vorgeschlagen, durch das Ministerium.

**16-P-2013-02826-01**

Münster  
Rechtspflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn J. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des

Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn J. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 12.03.2013 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2013-02828-00**

Meschede  
Krankenversicherung

Im Hinblick auf die konkrete Beitragserhebung hinsichtlich der Versorgungsbezüge und der als einmalige Kapitalleistung ausgezahlten betrieblichen Altersversorgung durch die Krankenkasse verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 07.07.2009 zur Petition Nr. 14-P-2009-19162-00.

Die Petition richtet sich im Übrigen gegen bundesgesetzliche Beitragsvorschriften zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Petition wird insoweit zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

**16-P-2013-02830-00**

Geldern  
Strafvollzug

Da Herr A. die ergänzende Anfrage der Präsidentin des Landtags vom 11.03.2013 nicht beantwortet hat, wird die Petition als erledigt angesehen.

**16-P-2013-02835-00**

Jugendhilfe

Die Petenten kritisieren die drohende Unterbringung des minderjährigen A. in ein Kinderheim in der Eifel und wünschen eine Rückkehr in dessen bisherige Pflegefamilie W.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Das Jugendamt hat gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung erarbeitet.

Die Eheleute W. wünschen die Rückkehr ihres früheren Pflegekindes A. in ihren Haushalt. Auch A. selbst wünscht sich, wieder dauerhaft bei Familie W. zu leben. Die leiblichen Eltern von A. sind mit dieser Maßnahme einverstanden.

Die Unterbringung im Kinderheim wurde inzwischen beendet und A. lebt jetzt, zunächst probeweise für sechs Monate, wieder bei Familie W. Als Unterstützung erhält die Familie eine ambulante Hilfe, A. wird eine passende therapeutische Maßnahme erhalten. Die Eheleute W. haben die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zugesichert. Sie befürworten die ambulante Hilfe für A. und sind mit der Erprobungsphase einverstanden.

Die Vormundschaft für A. und für das weitere Pflegekind der Familie W. wurde ebenfalls einvernehmlich geregelt.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

**16-P-2013-02863-00**

Willich  
Strafvollzug

Frau J. wurde aus der Haft entlassen. Die Petition ist damit erledigt.

**16-P-2013-02869-01**

Attendorn  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.03.2013 zu ändern.

**16-P-2013-02878-00**

Paderborn  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen von Frau K. zu entsprechen.

Der Versorgungsabschlag ist auch dann mit dem Verfassungsrecht vereinbar, wenn die individuelle Lebensdienstzeit der Beamtin bzw. des Beamten länger ist als die für den Höchstarbeitszeitgesetz erforderliche Dienstzeit.

Zur näheren Erläuterung erhält Frau K. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.03.2013.

**16-P-2013-02894-00**

Köln  
Bauordnung

Die Vorschriften zur Errichtung und Änderung der Feuerungsanlagen haben sich seit 1995 materiell in den kritisierten Sachverhalten nicht geändert. Sie haben sich bewährt.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung und der Feuerungsverordnung zur Unternehmerbescheinigung sowie zu den Anforderungen an Feuerungsanlagen sind aus Gründen der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich.

Es besteht daher kein Anlass, die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu ändern.

**16-P-2013-02913-00**

Gelsenkirchen  
Krankenversicherung

Die Petition richtet sich gegen beitragsrechtliche Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung und damit gegen bundesgesetzliche Vorgaben. Sie wurde daher zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

**16-P-2013-02972-00**

Halle  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende Prüfungsverfahren unterrichtet.

Anhaltspunkte für eine unrichtige Behandlung der Sache durch das Landesjustizprüfungsamt sind nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht ersichtlich. Insbesondere nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass nach der eindeutigen Rechtslage nach dem Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eines dritten Wiederholungsversuchs zur Ablegung

der zweiten juristischen Staatsprüfung nicht gegeben ist. Auch ist das insoweit vom Petenten angeführte Begnadigungsrecht nach Art. 59 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht einschlägig, da sich dieses Recht ausschließlich auf den Erlass rechtskräftig erkannter Strafen bezieht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

#### **16-P-2013-02977-00**

Frechen

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv und zum wiederholten Male mit einem Bauvorhaben in der Sandstraße auseinandergesetzt. Die Frage, ob sich dieses Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt, war bereits Gegenstand mehrerer gerichtlicher Auseinandersetzungen. Auch eine erneute geänderte Baugenehmigung wird gerichtlich angefochten.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Lösung der Konfliktsituation auch außerhalb gerichtlicher Entscheidungen durchaus möglich ist, wenn sich alle Beteiligten hieran konstruktiv beteiligen.

Die Stadt und/oder der Investor sollten das Grundstück von Frau K. übernehmen. Diese Fläche könnte dann dauerhaft von einer Bebauung freigehalten werden. Hierdurch bestünde die Möglichkeit, den Zugang zum Rosmaripark für die Öffentlichkeit wiederherzustellen. Zudem könnte dadurch auch die Schulwegsicherung verbessert werden. Gleichzeitig könnten das Vorhaben des Investors in der bisherigen Weise erhalten bleiben und weitergehende gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden bzw. beendet werden. Es entstünde eine Win-win-Situation für Stadt, Investor und der unmittelbar betroffenen Frau K. Der Investor könnte zudem zeitnah sein Vorhaben realisieren.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft des Bürgermeisters der Stadt F. zu derartigen Gesprächen umgehend einladen zu wollen.

Sofern sich die Parteien kurzfristig auf einen Konsens verständigen, erübrigt sich eine Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnung, Stadtentwicklung und Verkehr zur rechtlichen Bewertung der unteren Bauaufsichtsbehörde (Stadt Frechen) im Hinblick auf die geänderte Baugenehmigung.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Städtebau und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu berichten.

#### **16-P-2013-02989-00**

Langenberg

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Kreispolizeibehörde Soest in der Zwischenzeit die finanzielle Abgeltung von insgesamt 23,33 Urlaubstagen des Petenten aus den Jahren 2007 und 2008 veranlasst hat. Die Petition ist damit erledigt.

#### **16-P-2013-02997-00**

Essen

Sport

Seit der Umstellung der Sportstättenbauförderung des Landes auf die Sportpauschale zum 01.01.2004 entscheiden allein die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts über den Einsatz der Mittel aus der Sportpauschale und gegebenenfalls über Prioritäten. Auf diese Entscheidungen kann das Land keinen Einfluss nehmen.

Das bedeutet, dass eine Verständigung bzw. eine Entscheidung über die Frage, wann welches kommunale oder Vereinsstättenbauvorhaben realisiert werden soll, vor Ort gefunden werden muss. Das Land Nordrhein-Westfalen kann nur dann eingreifen, wenn eine kommunale Entscheidung rechtswidrig ist.

Für eine rechtswidrige Entscheidung liegen angesichts der allgemein gehaltenen Petition, die sich auf alle Städte im Bundesgebiet bezieht, keinerlei Anhaltspunkte vor.

#### **16-P-2013-03000-00**

Bad Kreuznach

Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2013-03023-00**

Bad Kreuznach

Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-03041-00**

Hagen  
Strafvollzug

Die Petentin hat die Petition für erledigt erklärt.

**16-P-2013-03047-00**

Markgröninge  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

In dem Rechtsstreit des Herrn F. gegen die Bank ist durch das Amtsgericht Mönchengladbach ein Kostenfestsetzungsbeschluss ergangen.

Zuständig für Kostenfestsetzungsverfahren sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 21 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes - RPfIG). Diese sind nach § 9 RPfIG sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Daraus folgt, dass die Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur ihrer Entscheidungen allein den im Instanzenzug übergeordneten Gerichten vorbehalten ist. Zu diesem Zweck sehen die jeweiligen Verfahrensordnungen einen festgelegten Kreis von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen vor, über die die zuständigen Rechtsmittelgerichte ihrerseits sachlich unabhängig und frei von Einflüssen der Dienstaufsicht zu befinden haben. Hiervon hat der Petent bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**16-P-2013-03086-00**

Schwalmtal  
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat.

Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Das von der Petentin vorgebrachte Argument, der Hund sei keine Sache und dürfe somit nicht besteuert werden, entfaltet keine Wirkung. Hier wird nicht das Tier als solches besteuert, sondern der Aufwand für die Hundehaltung. Diese Kosten gehen über die Aufwendungen zur Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus.

In der gegebenen finanziellen Situation der Gemeinden haben auch die Einnahmen aus der Hundesteuer eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung für die Haushalte der Gemeinden. Im Jahr 2012 betragen die Hundesteuereinnahmen aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen 92,310 Mio. Euro. Bei einem Wegfall der Hundesteuer müssten diese Einnahmeausfälle auf andere Weise kompensiert werden. Auf der anderen Seite steht die Steuerbelastung bei den Haltern von Hunden, die nicht zu den potentiell gefährlichen Hunden gezählt werden, mit jährlich bis etwa 150,00 Euro in keinem Verhältnis zu den anderen, zwangsläufig für die Hundehaltung anfallenden Kosten. Daneben haben die meisten Kommunen in ihren Satzungen geregelt, dass die Steuer auf Antrag, z. B. für Sozialhilfeempfänger oder Einkommensgleiche, reduziert werden kann. Auch die Hundesteuersatzung der Wohngemeinde der Petentin sieht Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände vor.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Hunde einen deutlich stärkeren Einfluss auf das Stadtbild haben, als andere Haustiere. Aus diesem Gesichtspunkt erwächst in nahezu jeder Kommune ein ordnungspolitischer Steuerungsbedarf, bei dessen Erfüllung dem Instrument der Besteuerung eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt. Beispielhaft sei hierzu auf die erhöhte Besteuerung des Haltens sogenannter „Kampfhunde“ hingewiesen, mit der Kommu-

nen (durchaus erfolgreich) versuchen, die weitere Entwicklung der Kampfhundehaltung und das sich daraus eventuell ergebende Gefährdungspotential zu kanalisieren. Dieser ordnungspolitische Steuerungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet, so dass viele Kommunen eine höhere Besteuerung des zweiten Hundes und weiterer Hunde in ihren Hundesteuersatzungen festgelegt haben. Der mit der Hundesteuer neben der Einnahmeerzielung somit verbundene Lenkungszweck, die Hundehaltung einzudämmen, um die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren einzudämmen, ist in der Rechtsprechung schon seit langem anerkannt.

Ob und in welchem Umfang der Hundebesitz gesundheitsfördernde Wirkung entfaltet und dadurch möglicherweise die Krankenkassen entlastet werden, kann von hier nicht beurteilt werden und hat auch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

**16-P-2013-03094-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass bei der zuständigen Gnadenstelle beim Landgericht Duisburg ein Gnadenverfahren zur Prüfung eines gnadenweisen Erlasses oder einer gnadenweisen Bewährungsaussetzung der Vollstreckung der gegen den Bruder der Petentin verhängten Freiheitsstrafen anhängig ist. Die Gnadenermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf das laufende Gnadenverfahren nehmen.

**16-P-2013-03102-00**

Heiligenhaus  
Pflegeversicherung  
Altenhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-03151-00**

Krystofovy Hamry  
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2013-03175-00**

Büren  
Abschiebehaft  
Ausländerrecht

Die Eheleute G. haben glaubhaft versichert, dass sie das Bundesgebiet nur vorübergehend betreten wollten, um ihre in Deutschland lebende Tochter, zu der sie seit 15 Jahren keinen Kontakt mehr hatten, zu suchen.

Die Eheleute G. haben am 21.04.2013 das Bundesgebiet wieder freiwillig verlassen. In einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses konnten die Eheleute nach Vorlage eines Flugtickets am 16.04.2013 aus der Abschiebehaft entlassen werden.

Um ihnen zukünftig die Wiedereinreise ermöglichen zu können, wird den Eheleuten G. empfohlen, die Wirkung der Abschiebung aus dem Jahr 1998 befristen zu lassen.

**16-P-2013-03192-00**

Wuppertal  
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2013-03199-00**

Münster  
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Härtefallantrag von Frau P. zwischenzeitlich entsprochen wurde.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition von Frau P. damit als erledigt an.

**16-P-2013-03200-00**

Gelsenkirchen  
Rechtspflege  
Rechtsberatung

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich weiterhin anwaltlich beraten zu lassen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern der Rechtsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

**16-P-2013-03212-00**

Steinhagen  
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03219-00**

Simmerath  
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Der geschützte Bereich der richterlichen Tätigkeit umfasst insbesondere die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts, die prozessleitenden Maßnahmen sowie den Zeitpunkt der Anberaumung eines Termins.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung ist bei dem mit der Petition beanstandeten Verfahren vor dem Amtsgericht Düren nicht ersichtlich.

**16-P-2013-03221-00**

Bad Sassendorf  
Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2013-03237-00**

Herne  
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

**16-P-2013-03241-00**

Krefeld  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die weitere Überprüfung hat ergeben, dass der Petitionsausschuss des Landtags für die parlamentarische Prüfung des Anliegens nicht zuständig ist.

**16-P-2013-03253-00**

Overath  
Straßenverkehr

Der Petent wendet sich gegen die Lärmbelästigung durch die Regionalbahn RB 25 von Köln nach Gummersbach.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Bahnanlage der Eisenbahnen des Bundes handelt, ist weder die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen noch eine ihr nachgeordneten Behörde, sondern das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde. Auch als Anordnungsbehörde für eine ggf. zu realisierende Kreuzungsmaßnahme in Form einer technischen Sicherung kommt, da es sich um eine Eisenbahn des Bundes handelt, nur das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Frage.

Das Land Nordrhein-Westfalen kann schon allein aus formalen Gründen gegenüber der Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde keine Vorgaben treffen oder Empfehlungen aussprechen.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03264-00**

Köln  
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petiti-

onsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

**16-P-2013-03266-00**

Würselen  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2013-03270-00**

Steinfurt  
Rentenversicherung

Der Petentin geht es um die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Adoptiveltern bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Rentenversicherungsangelegenheit der Petentin ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Hierbei handelt es sich um einen bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, welcher der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegt. Für die Bearbeitung der Petition ist daher der Deutsche Bundestag zuständig.

Soweit es der Petentin um die Verbesserung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Adoptiveltern und damit um eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelung geht, ist ebenfalls die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.



**16-P-2013-03279-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

**16-P-2013-03282-00**

Herzogenrath  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03302-00**

Eschweiler  
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03306-00**

Bad Salzuflen  
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

**16-P-2013-03338-00**

Wermelskirchen  
Rechtspflege

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn L. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 31.07.2007 zur Petition Nr. 14-P-2006-02057-01 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2013-03343-00**

Wermelskirchen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition nach Rücksprache mit Herrn W. als erledigt an.

**16-P-2013-03345-00**

Möhnesee Körbecke  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03356-00**

Wuppertal  
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der

Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Das vom Petenten vorgebrachte Argument, der Hund sei keine Sache und dürfe somit nicht besteuert werden, entfaltet keine Wirkung. Hier wird nicht das Tier als solches besteuert, sondern der Aufwand für die Hundehaltung. Diese Kosten gehen über die Aufwendungen zur Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus.

In der gegebenen finanziellen Situation der Gemeinden haben auch die Einnahmen aus der Hundesteuer eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung für die Haushalte der Gemeinden. Im Jahr 2012 betragen die Hundesteuereinnahmen aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen 92,310 Mio. Euro. Bei einem Wegfall der Hundesteuer müssten diese Einnahmeausfälle auf andere Weise kompensiert werden. Auf der anderen Seite steht die Steuerbelastung bei den Haltern von Hunden, die nicht zu den potentiell gefährlichen Hunden gezählt werden, mit jährlich bis etwa 150,00 Euro in keinem Verhältnis zu den anderen, zwangsläufig für die Hundehaltung anfallenden Kosten. Daneben haben die meisten Kommunen in ihren Satzungen geregelt, dass die Steuer auf Antrag, z. B. für Sozialhilfeempfänger oder Einkommensgleiche, reduziert werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Hunde einen deutlich stärkeren Einfluss auf das Stadtbild haben, als andere Haustiere. Aus diesem Gesichtspunkt erwächst in nahezu jeder Kommune ein ordnungspolitischer Steuerungsbedarf, bei dessen Erfüllung dem Instrument der Besteuerung eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt. Beispielhaft sei hierzu auf die erhöhte Besteuerung des Haltens sogenannter „Kampfhunde“ hingewiesen, mit der Kommunen (durchaus erfolgreich) versuchen, die weitere Entwicklung der Kampfhundehaltung und das sich daraus eventuell ergebende Gefährdungspotential zu kanalisieren. Dieser ordnungspolitische Steuerungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet, so dass viele Kommunen eine höhere Besteuerung des zweiten Hundes und weiterer Hunde in ihren Hundesteuersatzungen festgelegt haben. Der mit der Hundesteuer neben der Einnahmeerzielung somit verbundene Lenkungszweck, die Hundehaltung einzudämmen, um die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren einzudämmen, ist in der Rechtsprechung schon seit langem anerkannt.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

#### **16-P-2013-03384-00**

Detmold

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2013-03395-00**

Köln

Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

#### **16-P-2013-03396-00**

Bergenhäuser

Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann der Petiti-

onsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Der geschützte Bereich der richterlichen Tätigkeit umfasst auch die prozessleitenden Maßnahmen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

**16-P-2013-03404-00**

Windeck  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hatte bereits in seinem Beschluss vom 09.04.2013 die Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) zur Kenntnis genommen, dass sich die Gemeinde erneut mit der Beschwerde des Herrn S. nach § 24 Gemeindeordnung (GO) zu beschäftigen und Herrn S. über den Umgang mit der Eingabe zu unterrichten hat. Der zuständige Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde W. wollte hierüber in seiner Sitzung am 22.04.2013 abschließend entscheiden. Soweit Herr S. nunmehr die Auffassung vertritt, dass „Beschuldigte“ über die gegen sie erhobenen Vorwürfe selber entscheiden, ist dies eine Rechtsfrage im Hinblick auf die Auslegung des § 31 GO. Der Petitionsausschuss ist nicht für die Erteilung von Rechtsauskünften zuständig. Es steht Herrn S. frei, sich hierzu anderweitig rechtlich beraten zu lassen.

**16-P-2013-03408-00**

Bonn  
Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat bei Herrn K. mit Bescheid vom 06.03.2013 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz festgestellt.

Herrn K. kann somit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

**16-P-2013-03409-00**

Herzogenrath  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03411-00**

Geilenkirchen  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03422-00**

Oberhausen  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03453-00**

Spiegelau  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2013-03470-00**

Iserlohn  
Straßenverkehr

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

**16-P-2013-03509-00**

Meerbusch  
Verwaltungszwangsverfahren

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03513-00**

Jüchen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr L. seine Petition als erledigt ansieht.

**16-P-2013-03540-00**

Essen  
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

In der gegebenen finanziellen Situation der Gemeinden haben auch die Einnahmen aus der Hundesteuer eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung für die Haushalte der Gemeinden. Im Jahr 2012 betragen die Hundesteuereinnahmen aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen 92,310 Mio. Euro. Bei einem Wegfall der Hundesteuer müssten diese Einnahmeausfälle auf andere Weise kompensiert werden. Auf der anderen Seite steht die Steu-

erbelastung bei den Haltern von Hunden, die nicht zu den potentiell gefährlichen Hunden gezählt werden, mit jährlich bis etwa 150,00 Euro in keinem Verhältnis zu den anderen, zwangsläufig für die Hundehaltung anfallenden Kosten. Daneben haben die meisten Kommunen in ihren Satzungen geregelt, dass die Steuer auf Antrag, z. B. für Sozialhilfeempfänger oder Einkommensgleiche, reduziert werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Hunde einen deutlich stärkeren Einfluss auf das Stadtbild haben, als andere Haustiere. Aus diesem Gesichtspunkt erwächst in nahezu jeder Kommune ein ordnungspolitischer Steuerungsbedarf, bei dessen Erfüllung dem Instrument der Besteuerung eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt. Beispielhaft sei hierzu auf die erhöhte Besteuerung des Haltens sogenannter „Kampfhunde“ hingewiesen, mit der Kommunen (durchaus erfolgreich) versuchen, die weitere Entwicklung der Kampfhundehaltung und das sich daraus eventuell ergebende Gefährdungspotential zu kanalisieren. Dieser ordnungspolitische Steuerungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet, so dass viele Kommunen eine höhere Besteuerung des zweiten Hundes und weiterer Hunde in ihren Hundesteuersatzungen festgelegt haben. Der mit der Hundesteuer neben der Einnahmeerzielung somit verbundene Lenkungszweck, die Hundehaltung einzudämmen, um die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren einzudämmen, ist in der Rechtsprechung schon seit langem anerkannt.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

**16-P-2013-03542-00**

Aachen  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2013-03548-00**

Heinsberg  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.